Bavar.
462

Bav.
462

Leichen

<36625295600010 S
<36625295600010
Bayer. Staatsbibliothek

R.

Freimüthige Briefe

über das

Concordat

zwischen

dem baierischen und römischen Hofe

mit Rücksicht

auf die protestantische Kirche in Baiern und das neueste Religionsedikt, vom 26. Mai 1818.

Von

einem protestantischen Kirchen-Vorstande
im Ober-Mainkreise des Königreichs Baiern.

Leipzig 1819,
bei Friedr. Christ. Wilh. Vogel.

16 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Brief.

. .. . den 28. Januar 1818.

Wer hätte bei Gregors Allmacht und Verspottung kaiserlicher Hoheit wagen wollen, seinem dereinstigen Nachfolger in der Stellvertretung Gottes auf Erden, das traurige Loos eines Pensionärs und milder Gaben Bedürftigen vorauszusagen? Daß aber eben dieser aus seinem Stande der Erniedrigung in den der Erhöhung, selbst durch Hülfe der Protestanten wieder übergehen, die abgenommene dreifache Krone abermals auf sein Haupt setzen, die Herrschaft über den ganzen Kirchenstaat, ohne Abtrennung auch nur des mindesten Theils desselben, aufs neue erlangen, und eben so wie zuvor gebieten werde — Wer hätte noch vor wenigen Jahren sich erkühnet auch dieses — nur zu vermuthen.

Jedoch dieses Wunder hat sich ereignet, und wenn es nur blos beim Staunen darüber bleiben dürfte — nicht die Folgen davon schreckbar würden. —

Kaum hat sich die römische Uebermacht wieder auf dem neu befestigten Stuhl aufgerichtet — so regen sich auch schon ihre weitgehenden Uebergriffe — und sie würkt im alten Geiste einzig dahin, daß sich die christliche Welt ihren Ansprüchen auf Gnade und Ungnade ergebe; und die Fürsten, uneingedenk ihrer Hoheitsrechte, durch Papismus auf Kosten des Katholicismus sich selbst die Hände binden.

So wie seit Carls des Großen Zeiten die Päbste durch die Wohlthaten desselben und seiner Nachfolger weltliche Fürsten wurden und nur bedacht waren, ihr Ansehen und ihre Gerichtsbarkeit zu vermehren — so ist es auch jetzt ihre Tendenz, nicht um des Glaubens und der Religion willen, sondern um des Kirchenstaates und nebenher des Privatinteresses der Hierarchie und des höhern Clerus willen, alle Mittel, es seyen erlaubte oder unerlaubte, anzuwenden — welche den nie aus den Augen gelassenen Zweck fördern können. Unter diese Mittel gehören unstreitig die Concordate, oder die Verträge, welche zwischen den Fürsten und Nationen und dem päbstlichen Stuhle geschlossen werden, und eigentlich die Schutzmauer der Kirche gegen die Angriffe des päbstlichen Despotismus ausmachen sollten, aber gerade dazu eingerichtet und gebraucht werden — als Mauerbrecher gegen die Freiheit der Kirche zu dienen.

Dieses gilt nicht nur von den ältern Concordaten, von dem des Gregor des siebenten mit Kaiser

Heinrich dem vierten an, bis auf das Aschaffenburger oder eigentlich Wiener, sondern auch von denen, welche unserer Zeit ihr Entstehen verdanken, und besonders von dem Concordate, das mit der Krone Baiern unterhandelt, abgeschlossen, aber zum Glück noch nicht ratificirt worden seyn soll. — Wie nach es gekommen ist, daß Baiern allein für sich abgeschlossen und von dem allgemeinen Interesse sich abgesondert hat, wissen Sie vielleicht besser, mein Freund! als ich; aber leicht ließe sich vermuthen, daß das römische Kabinet, statt mit der ganzen deutschen Nation gemeinschaftlich einen Vertrag einzugehen, blos darum mit einzelnen Staaten ein separates Einverständniß zu bewürken suche, um das alte Divide zu nützen. Jedes Blatt der Kirchengeschichte enthält die Beweise, daß die römische Curie mehr weltlich und politisch als ächt kanonisch mit den Laien verfährt.

Ist es uns nicht wohl bekannt, was z. B. Kaiser Ludwig der Baier den Pabst Johann den XII. beschuldigte: daß nämlich dieser öffentlich erklärt habe: der Pabst könne alsdann nicht wahrer Pabst seyn und gefürchtet werden, wenn die Könige und Fürsten unter einander uneins sind, und daß die Uneinigkeit Deutschlands und seiner Fürsten das Heil und der Friede des römischen Pabstes und der Kirche sey? Wollten wir auch diese Worte fallen lassen, so würde doch die That stehen bleiben, sagt der Patriot. Wer hat Vaters und Sohnes Streitigkeit unterhalten, z. B. der Heinriche? Wer hat den Kaiser

von dem Basler Concilium und den Fürsten abwendig gemacht? Wer hat den Jesuiter-Orden wieder ans Tageslicht gezogen? Wer hat Kaiser Ludwig den Baier mit dem gräßlichsten Fluche belegt, und überhaupt, wo es nur möglich war, den Saamen der Uneinigkeit ausgestreut? So war es auch nichts als Spiegelfechterei, wenn es bis zum Jahr 1817 schien, als wolle der Pabst die definitive Regulirung der deutschen Kirchen-Angelegenheiten von dem Bundestag abhängig machen. Eben darum wurde auch, nach öffentlichen Blättern, ein königlich würtembergischer Abgeordneter, der Bischof von Evora, bei seiner dritten Mission nach Rom, ein ganzes Jahr lang auf allgemeine Verhandlungen am Bundestage verwiesen, und konnte nicht einmal zu einer Annäherung an das gewünschte Ziel gelangen, weil das römische Kabinet eigentlich nur die Absicht hatte, Zeit zu gewinnen, um jede allgemeine Verhandlung zu umgehen, und blos mit einzelnen Regierungen in Unterhandlungen, die diesen Namen aber gar nicht verdienen, sich einzulassen. Möchte es sie doch nur nicht zuerst bei der Krone Baiern erreicht haben! Möchte Baiern mit den deutschen Fürsten eine gemeinsame Unterhandlung begonnen haben! Die vereinigte Stimme des deutschen Stammes würde Roms Forderungen abgestimmt, und das Gewicht der deutschen Souveräne die Wagschale auf unsere Seite gelenkt haben; aber Rom dachte eben: divide et imperabis.

Jedoch, es ist nun einmal geschehen, daß die römische Politik gesiegt hat, und zu geschehenen Dingen soll man das Beste sagen. — Welches ist aber das Beste? daß man das Concordat selbst zwar freimüthig, aber bescheiden der Kritik unterwirft, und nicht nur den Schaden aufdeckt, den es sowohl dem Staate als der Kirche, nämlich der katholischen Kirche in Baiern, zufügt, welche von einer papistischen wohl zu unterscheiden ist, sondern auch die Gefahren vorzeigt, womit es unsere protestantische Kirche bedrohet.

Nur diese Tendenz sollen meine Briefe haben, die Sie, geschätzter Freund, von nun an von mir über das Concordat erhalten werden. Und vielleicht werden sie Ihnen eben darum willkommen seyn, weil sie keine ironischen, sondern antiironische sind. Durch die Ironie und Satyre, welche Papierdrachen sind, lassen sich wohl gemeine Thorheiten und Albernheiten wegscheuchen und vielleicht auch ganz vernichten; aber große und wichtige Angelegenheiten, welche das Wohl ganzer Staaten zum Gegenstand haben, und die Regierungen der Völker in Anspruch nehmen, fordern eine Untersuchung, die Aufrichtigkeit mit Anstand und Würde verbindet, wodurch allein etwas gewonnen werden kann, wenn anders überhaupt etwas zu gewinnen ist?

Ueberdem, wie selten weiß die Satyre in ihren Schranken sich zu erhalten. Man vermißt nur gar

zu oft jene Leichtigkeit eines lachenden, poetischen Spiels, wodurch das Gemüth mehr ergötzt, als zur Verachtung gestimmt wird. Man fühlt sich nicht bei der Lesung von dem scherzenden Muthwillen und freundlichen Wesen angezogen, sondern wie von der Hand eines Riesen gehalten, oder mit der Stärke eines Löwen erdrückt, an dessen Mähne man zu unverständig und zu lange gezupft hatte. Wie häufig man sich auch der Ironie, und zwar einer solchen bedient, die wenig Salz, aber viel Pfeffer enthält, um das Concordat noch bitterer zu machen, als es ist, und die Regierung herabzuwürdigen, die es geschlossen hat, ist Ihnen zu bekannt, werther Freund, als daß ich viele Worte verlieren sollte. Was würden Sie von mir denken, — wenn ich im Geiste so mancher Zeitschriften, Zeitungen und Flugblätter — schreiben und in einem Tone, wie er selbst aus München, am 31. Oktober v. J., auf den Windflügeln eines bekannten witzigen Schriftstellers herbeigetragen wurde, mich würde verlauten lassen. *)

---

*) S. Reise nach Hammelburg. „Bei uns ist — heißt es in jenem Schreiben — eine herkulische Arbeit geschehen, nämlich durch den Kardinal Herkules Consalvi, das baierische Concordat. So sehr auch hier viele Widerstreber sind, und behaupten, unsere Köche hätten das Häfelein überlaufen lassen, so sicher werden wir uns gleichwohl rühmen dürfen, daß es diesesmal aus Baiern Niemand nachmachen soll. Wie rüstig

Das alles, was der Reisende nach Hammelburg uns hererzählt, ist nun recht witzig gesagt, und die Ironie ist gar nicht verfehlt; aber es schmeckt doch etwas Bitterkeit mit hervor, ein Beigeschmack, der

---

und altgermanisch waldmännisch steht unser Concordat vom 5. Juni 1817, als das Erstgeborne gegen den französischen Schwächling und Nachgebornen, vom 11. Juni. Hier hätten diese eingefleischten französischen Voltaires-Affen von uns lernen können, wie man die Concordate machen muß. Nun haben sie es dahin, wir aber die goldene Medaille, und sie nur die silberne. Einige, die bisher noch nicht katholisch waren, fangen doch schon an Kreuze zu machen, nämlich über das saubere Latein, wie sie sagen, über die bona stabilia etc., auditis omnibus Interesse habentibus etc. Ferner, die Hauptsache, versteht sich, ist jetzt, daß nur der Glückshafen für die Erzbischöfe, Bischöfe, Dechanten, Pröbste rc., bald aufgehen möge; hernach kann das Andere schon wieder langsamer gehen. Bei der Pabstwahl Benedikts des XIII., im Jahr 1724, stand vorher in Rom angeschlagen: Es will Gott den Orsini; das Volk will den Corsini, die Weiber möchten den Ottoboni, der Teufel aber den Alberoni. Der Orsini und Corsini sinds hinter einander geworden."

Eben so aus Nürnberg wird gemeldet:

„Wer es leugnen wolle, daß überhaupt heut zu Tage noch Wunder geschehen, der muß solches doch ausnahmsweise von Nürnberg zugestehen, wo der schon über tausend Jahre lang begrabene heilige Sebaldus wieder auferstanden ist. Die Sache verhält sich also:

gewiß nicht angenehm seyn kann. Vielleicht lag es auch gar nicht in der Absicht des Verfassers, etwas damit bessern zu wollen, sondern er spottete nur, um seinen Witz zu zeigen, gleich gewissen Schönen, die

---

Durch die Anstalten zum Reformationsfest, in der Sebalduskirche, das Ausweißen, Waschen, Putzen, Reinigen, Reiben, besonders an seinem Grabe, wie es scheint, beunruhigt, ist derselbe wieder zum Leben gekommen. Vielleicht daß alle Heiligen in einem Scheintode liegen, und so Gott will, zur Verherrlichung des neuen Concordats, mit ihren Korbinians Bären, Georgs Lindwürmern, Eberhards Schaafen, Udo's Windspielen, Hubertus Hirschen, Seinberts Wölfen, Hieronymus Löwen, Linhards Gäulen und Bertholdus Karpfen demnächst wieder lebendig umher wallen. Als man dem Thürmer entdeckte, daß er nun gesonnen sey, nach München zu gehen, und sich dort um eine Bischofsstelle zu bewerben, rieth es ihm jener ernstlich ab, weil er, als ein ursprünglicher schlechter Knoblauchsbauer, wohl zu Christi Zeiten zu einem für das Märtyrthum bestimmten Apostel getaugt haben möchte, nicht aber zu einem Bischof, der 16 Ahnen haben müsse, und dafür jährlich 8000 fl., also für jeden Ahnen 100 Dukaten haben müsse. St. Sebaldus meinte, weil er 16 Stunden mit seinem Mantel auf der Donau geschwommen, möchte dieses auch 16 Ahnen gleich zu achten seyn; der Thürmer entgegnete aber, das seyen bloße Wasserkünste, die machten vielleicht auch andere, z. B. der Hr. v. Bader nach, und die künftigen Bischöfe würden

alles belachen, um ihre weißen Zähne zu verrathen; hätte er aber würklich seine Ironie für eine Arzenei gehalten, so wäre wohl die Frage: ob diese nicht mehr schadet, als die Krankheit, und das Gegengift nicht mehr vergiftet, als das Gift.

---

nicht blos Wunder thun, wie er, sondern vielmehr solche Wunder seyn, über die man sich verwundere, und wollte sich ein Nürnberger Heiliger in der Gelehrsamkeit mit einem baierischen Bischof messen, so sey auch schon zum Voraus zu sehen, daß er zu kurz kommen müsse, weil die baierische Elle um ein ganzes Viertel größer sey, als die Nürnberger."

„Auf dem großen Schulmeister-Turnier zu Hammelburg — kam unter andern lustigen Dingen auch dieses vor. Bei dem Kampfgerichte erklärte der Präsident, Pater Kuchenmeister von Stahleck, daß seine Grundsätze, im Allgemeinen, auf das Wort zurück hinausgingen. Darin hoffe er alle Päbste, Kardinäle, die spanische Inquisition, den Patriarchen von Moskau — und wen mehr — vor sich zu haben. Einen guten Feldherrn erkenne man an seinem Rückzug. Den edlen Krebs habe man als ein Sternbild angenommen. Das Zurückfliegen sey nur den Vögeln edlerer Art eigen, den Schwalben, Lerchen, Störchen. Welche nicht den feinen Sinn des Rückschreitens hätten, und sich immer auf den Dächern zu halten vermeinten, seyen gemeine Spatzen und kalte Schneegäns-Seelen. Der Zeitgeist, da er weder im westphälischen Frieden, noch beim Wiener Congreß ein öffentliches Religions-Exercitium, Simultaneum, oder auch nur eine Toleranz erlangt, sey nicht

Eher wollte ich es billigen, wenn man den Stachel einer ähnlichen Ironie kehrte gegen mehrere Finsterlinge unserer Zeit, welche das alte Unwesen blindlings in Schutz nehmen, den neu erwachten Papismus verfechten, das Concordat bis an die Wolken erheben und durch Verläumdung und Verketzerungen den Sieg über Vernunft und Wahrheit zu erlangen hoffen. Wie viele — Keilschriften solcher deutschen Fakire und Braminen, die, für das Heil einer Mücke besorgt, kein Licht wollen anzünden lassen, und aus deren Federspitzen, wie aus dem Schwanze gewisser

---

befugt, vorwärts zu schreiten, und müsse also wieder zurück. Dagegen wendete aber der Vorsänger, Herr Elias Springer, ein: Er sey eben so wenig für das Stillestehen, wie der Herr Präses und Pater Kuchenmeister — aber nur verlange er statt rückwärts, vorwärts zu gehen. Wenn man in Deutschland das bischen Vorwärtsschreiten für so gar gefährlich halten wolle, so komme es ihm vor, als wenn ein alter Schneck seine jungen Hörnerträger beschwöre, daß sie sich doch nicht verlaufen mögen, und in ihr Unglück rennen. — Vom Buchstabiren sollte man vorwärts zum Lesen, nicht rückwärts zum A B C schreiten. Die bürgerliche Gesellschaft sey kein Gänsespiel, wo man durch einen vorgekehrten Schnabel nur so ohne Weiteres wieder auf den alten Weg verwiesen werden kann, und die Aufklärung kein Felleisenreuter, der zwar langsam genug auf der Station mit seinen Briefschaften ankomme, aber alsdann den nämlichen Weg zurückmache."

Schlangen, eine giftige Dinte fließt, könnte ich Ihnen nennen? Ich will es nur bei etlichen bewenden lassen. Eine hat die Aufschrift: die gegenwärtige Lage der Diöcese Constanz rc.; Rom und Constanz 1817. In dieser Schrift wird das Benehmen des römischen Hofes gegen den Herrn von Wessenberg vertheidigt, und von der Vorrede an bis zu Ende mit Verketzerungen und Denunciationen aller Art ausgefüllt — und selbst seine katholischen Glaubensbrüder, weil sie nicht auch mit Blindheit geschlagen sind, und das Licht mehr lieben, als die Finsterniß, werden übel angelassen. Er behauptet geradezu, es gebe in der katholischen Kirche eine nicht unbedeutende deistische Parthei, die, mit trügerischen Worten im Munde, das Christenthum, nach Kants Maximen, von allem Positiven zu reinigen sich bemühe. Ja, was noch kein Ketzerrichter ausgekundschaftet hat, das hat dieser Verfasser aufgefunden, nämlich einen reinen rationalistischen Katholicismus!?

Die Wuth, mit der dieser Obscurant seine Glaubensbrüder, die heller denken, als er, als Ketzer verfolgt und verdammt, geht über alle Beschreibung.

Solche Vertheidiger hat Rom in Deutschland. Von ähnlichem Schlag ist die eher an das liebe Mittelalter als an das 19te Jahrhundert erinnernde, mitten in Baiern florirende Literaturzeitung für katholische Religionslehrer, herausgegeben von Franz Felder, geistlichem Rathe und Pfarrer zu Maltershofen.

Zur Probe nur Folgendes: „Jetzt ists sonnenklar geworden; wie ausgegossenes Wasser sind sie alle zerronnen, die sich vom Schooße der Kirche trennten. Sie sagen sich nicht nur von unserer, sondern auch von jeder Kirche los, wenn nämlich außer der katholischen noch eine andere Kirche möglich wäre. Es ist zerstört das menschliche Werk der sogenannten Reformation, es herrscht unter ihnen eine solche Verwirrung, Zerstreuung und Religions-Anarchie, daß keiner den andern versteht, und keiner des andern Meinung ist, außer in der zügellosen Denkfreiheit und im gemeinsamen Streben, die allein wahre Kirche beharrlich und aus allen Kräften zu bekämpfen."

In diese Kategorie gehört auch die Uebersetzung des Concordats aus dem Lateinischen, mit erläuternden Anmerkungen — ohne Angabe des Druckorts (Bamberg).

Nur etliche Stellen, und daran mag es genug seyn, den Schlau- und Dickkopf des Verfassers kennen zu lernen.

> „Von den Zeiten der eingeführten Religionsverschiedenheit an haben die protestantischen Regenten das Dispositions-Recht als eine kostbare Perle in ihren Fürstenhüten betrachtet, und haben es sich in einem Reichsgrundgesetze Art V. P. W. feierlich zusichern lassen. Allein die Geschichte hat in einer Reihe von

3 Jahrhunderten doch gezeigt, daß eben dieses Recht in diesen Händen zum Wohle wahrer Religiösität nicht gewuchert habe. Selbst Schriftsteller (welche?) dieser Parthei bekennen es, daß sich fortwährend das Gewissen sträube, eine weltliche und menschliche Autorität anzuerkennen. Daher der Arminianismus — Indifferentismus — Deismus — Naturalismus — der in diesen Konfessionen sich polypenartig verbreitet hat. Dagegen hat noch kein Souverän bei Anerkennung der wesentlichen Grundsätze des Katholicismus (wie aber des Papismus?) an wahrer Macht und seinen Souveränitäts-Rechten etwas verloren." *)

Am Schlusse seiner Trutz- und Schutzschrift wirft noch der Herr Kanonikus, wir wollen ihn Frey nennen, Congrevische Raketen auf die Gegner des Concordats. „Diese sehen, wie er klüglich meint, in dem Concordate nichts anderes, als den Triumph des Obscurantismus über Aufklärung, des Bigottismus über Religiösität, des Despotismus über Freiheit; besonders wissen sie viel Nachtheiliges zu spre-

---

*) Exempla sunt odiosa. Man denke an so viele Kaiser, Könige und Fürsten, die von den Päbsten nicht nur ihrer Souveränitäts-Rechte, sondern auch ihrer Kronen selbst beraubt wurden.

chen von dem wieder angeknüpften Einflusse des römischen Stuhls auf die baierische Kirche, von Roms Despotie, Geiz, Intrigue und Leidenschaften und was dergleichen mehr ist. (Errathen, wahrhaftig errathen, Herr Kanonikus. Anders ist es würklich nicht. Allein der römisch = geistliche Despotismus, Geiz, Hochmuth, sammt der Intrigue und Heuchelei — eben so wie der geistliche Unpatriotismus, der Fürst und Vaterland vergißt, und Rom anhängt, ist nicht erst jetzt von gelehrten und ächten Katholiken, das heißt: von Nicht=Papisten angegriffen worden, sondern in allen Zeiten). „Aber diese Gegner des Concordats gehören entweder unter die Klasse der Deisten, Naturalisten und Feinde des Christenthums, oder unter (hört ihn!) die sich mit besonderer Aufklärung brüstenden Katholiken, die auch wohl nur deswegen dem päbstlichen Stuhle so abgeneigt sind, weil er ihnen keine Weiber, die sie so sehr wünschen, zulassen will." — (Möchte man nicht hier ausrufen: O tribus Anticyris! Gewiß, solche überfreie, das ist, freche Beschuldigungen, solchen Unsinn können nur Blutigel, die an den Kopf gesetzt werden, heilen, oder wären es nur bloße Taschenspielerkünste, die er treibt, so müßte nur die Ironie an ihm ihren Dienst verrichten, und zwar, die neben dem Salz auch eine gute Dosis Pfeffer mit sich führt, da nichts weniger als eine ernstliche Widerlegung an ihrer Stelle seyn würde.)

Indem wir aber, theurer Freund, es gut heißen,

daß solche Schächer an das Kreuz der Satyre geschlagen werden und selbst wünschen möchten, daß so witzige Köpfe, wie der Reisende nach Hammelburg, ihr Amt an ihnen verrichteten, so haben wir doch alle Ursache — gegen eine Staatsurkunde, die einen Vertrag enthält, der das heiligste Interesse der Menschheit betrifft, ganz anders als gegen eine Privatschrift zu verfahren, und was uns wegen derselben auf dem Herzen liegt, zwar unumwunden und mit Kraft, jedoch auch ganz antiironisch und mit der Bescheidenheit, mit welcher stets die Wahrheit gepaart zu seyn pflegt, und die anstatt zurückzustoßen, anzieht, uns zu äußern.

Schriften dieser Art, die das Concordat anfechten, aber nicht ultraspöttisch angreifen, die seine Blöße aufdecken, aber nicht muthwillig beschimpfen, die die Gefahren, die es droht, vor Augen stellen, die blos die Wahrheit, und nichts als die Wahrheit sagen, wäre sie auch zuweilen spitziger, als es eben Noth thut — solche Schriften sind nun mehrere erschienen, und gewiß nicht ohne wohlthätigen Eindruck zu machen, und die, wenn auch nicht für die Gegenwart, die schon abgeschlossen hat, doch für die Zukunft vielleicht gute Früchte bringen.

Es würde zu weit führen, ihre Zahl, so weit sie mir bekannt geworden sind, Ihnen anzugeben, und ich begnüge mich nur, Sie auf folgende aufmerksam zu machen: nämlich im Allgemeinen, auf

die neue merkwürdige Schrift des Bischofs

Gregoire: Historischer Versuch über die Freiheiten der gallicanischen und anderer katholischen Kirchen, während der letztern zwei Jahrhunderte — aus dem Französischen; die als ein Wort zu rechter Zeit zu betrachten ist, und um so mehr recht bekannt zu werden verdient — da sie die sich mehr als je erregenden römischen Uebergriffe ins hellste Licht setzt.

Ferner des berühmten du Marsais Schrift:

„Darstellung der Lehre der gallicanischen Kirche in Hinsicht auf die Forderungen der römischen Kirche, (übersetzt von einem katholischen Geistlichen.) Stuttgart, bei Steinkopf, 1817. — Aus folgender merkwürdigen Stelle in derselben läßt sich auf das Ganze schließen.

„Da seit Carls des Großen Zeiten die Päbste durch die Wohlthaten unserer Könige weltliche Fürsten wurden, so dachten sie nur daran, ihr Ansehen und ihre Gerichtsbarkeit zu vermehren. Hier ist der Punkt, wo man sich von unseren Freiheiten einen rechten Begriff machen soll. Sie sind nur das allgemeine Recht, welches in der Universal-Kirche, und besonders in der gallicanischen, nach den alten Kirchengesetzen, beobachtet wurde, ehe die römische Curie mit ihren übertriebenen Forderungen und Anmaßungen hervortrat, denen sich andere Staaten, aus abergläubischem Eifer, in der Folge unterwarfen."

Nicht weniger empfiehlt sich die Schrift:

Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staaten-Bunde.

Schon in der Einleitung wird klar gezeigt, daß ein Oberhaupt der Kirche noch kein Beherrscher sey, daß man katholisch seyn könne, ohne dem Pabste anzugehören, und daß die katholische Kirche gar nicht nöthig habe ein Concordat zu schließen, indem der Pabst keine Rechte besitze, über die man mit ihm concordiren müsse.

Das größte Lob verdienen aber die beiden neuesten Schriften:

Das königlich baierische Concordat mit dem römischen Stuhle, erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landeskirche. Frankfurt am Main, 1818, in der Andreäischen Buchhandlung;

und

der Kirchen- und Staatsfreund, an alle gute deutsche Christen — (eigentlich): Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrerer deutscher Bundesstaaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche. Jena, bei Frommann, 1818.

Ersteres Werk ist zuverlässig von einem katholischen Geistlichen in Baiern geschrieben;

aber mit so vieler Schonung, mit so bescheidener Prüfung, mit solcher Ehrfurcht gegen die Regierung, und dermaßen ganz der Wahrheit huldigend, ohne Interesse und Partheilichkeit, daß man dreist behaupten darf: So ruhig, aufrichtig und gründlich ist bis jetzt noch keine Beurtheilung des Concordats von katholischer Seite öffentlich kund geworden.

Dieser Schrift werden Sie, werthester Freund, in meinen künftigen Briefen manche Stelle zu verdanken haben, und ich beziehe mich um so lieber auf dieselbe, weil die Ansprüche eines so sachkundigen und höchstverständigen Katholiken, der noch besser als irgend ein Protestant in den Zustand und in die Verfassung seiner Kirche, besonders in Baiern, eingeweiht ist, in der Sache einen großen Ausschlag geben und meinen Darstellungen ein nicht geringes Gewicht zulegen kann.

Nebenbei werden Sie jedoch auch manche treffende Stelle und Phrasen aus dem Weimarischen Oppositionsblatte eingeschaltet finden, von denen ich die bedeutenderen mit den Buchstaben O. B. bezeichnen will.

Noch darf ich aber nicht vergessen zu bemerken, lieber Freund — daß die Karlsruher Zeitung eine Schrift: „Bemerkungen über das neue baierische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und frühern baierischen vom Jahr 1807, angekündigt

hat, und daß eben so Herr Bibliothekar Jäck zu Bamberg, den die Päbstler, weil er so hoch steht, oder ihnen mit seiner Sonnenseite entgegen steht, wohl auch als einen Neokatholiken verschreien werden, eine neue Zeitschrift, historisch kritischen Inhalts, unter dem Titel: Baierns neuestes Concordat, unter besonderer Hinsicht auf Franken, — herauszugeben öffentlich versprochen hat. Von dieser wäre gewiß viel Gutes, Schönes und Wahres zu erwarten gewesen. Aber leider scheint es bei der bloßen Ankündigung geblieben zu seyn, und ob die Carlsruher Zeitung in der Wahrheit bestanden ist, zweifle ich um so mehr, da ich noch in keinem Bücherkatalog die Bestätigung gefunden habe.

Fragen ließe sich indessen, woher es komme, daß so manche Gelehrte, welche dem Concordate schon die Spitze geboten haben, sich plötzlich zurückziehen, und daß bis jetzt noch kein einziger unter unsern akademischen Doktoren der Theologie, vornämlich aber unter den Lehrern des Kirchenrechts, sich aufgemacht hat, der guten Sache mit seiner Lanze zu Hülfe zu kommen.

Gab es vielleicht geheime Interdikte? — Besorgt man etwa, so wie man in Bremen den Dom nicht reinigen läßt, weil man den Verlust seiner Kraft befürchtet, daß es Gefahr bringen werde, wenn man die hierarchischen Truggestalten von ihrem Himmel herabstürzt und beweist, daß sie keinen Kern haben?

Den Göttern sey es gedankt, werther Freund, daß wir über solche Bedenklichkeiten hinaus sind, und wenigstens Muth genug besitzen, auch die Gefahren, nicht die, welche uns, sondern die dem Staat eben so wohl, als unserer Kirche drohen, öffentlich mit Fingern, nämlich unsern Schreibfingern, hinzuweisen und alles zu versuchen, was etwa mit dazu beitragen könnte, daß die Verhältnisse der Kirche zum Staat, und das Verhältniß beider zum Pabst, in seinem Unterschiede von der Person des Pabstes sowohl als auch von der römischen Curie, richtig begriffen und gehandhabt wird, als wodurch allein für die protestantische Kirche in Baiern der gewünschte Schutz wahrhaft fruchtbar eintreten kann.

Nur um diesen Schutz muß es uns auch allein zu thun seyn, und was ich auch in allen den Briefen, die Sie von mir erhalten werden, nur immer darstellen mag — so soll es alles doch blos auf diesen Punkt hinzielen. — Je gewisser es ist, daß die protestantischen Einwohner des Königreichs Baiern dermalen in einer eigenen, sehr bedenklichen Lage sich befinden, und um so mehr mit großen Besorgnissen erfüllt seyn müssen, da das Concordat auch so viele Gesetze der jetzigen Regierung durchstreicht — und also für die Rechte der Nichtkatholischen fast keine andere Sicherheit zu seyn scheint, als die Gesinnung des Königs, desto dringender ist es, sich um diese Sicherheit zu bewerben, welche uns auch gewiß von dem, sein ganzes Volk mit gleicher Liebe umfassenden, Könige und

seiner erleuchteten Regierung wird gewährt werden, wenn wir nur hoffen können, daß unsere Besorgnisse und gerechten Wünsche, mit Ehrfurcht und Vertrauen vorgetragen, den Zugang zu seinem Thron finden werden.

Die gesammte protestantische Geistlichkeit in Baiern hat bereits diesen Schritt in gesetzlicher Ordnung und mit anständiger Ruhe gethan. Ihre Besorgnisse und ihre Bitten sind vor dem guten Landesvater laut geworden.

Meine Briefe sollen auch den Commentar zu den eingereichten Vorstellungen abgeben, und ich stelle es Ihnen frei, dieselben öffentlich bekannt zu machen, wenn Sie meinen, daß sie besonders für die Protestanten in Baiern nicht ohne alles Interesse sind, und ihre Besorgnisse nicht nur rechtfertigen, sondern auch ihre Wünsche vielleicht nicht ganz ohne einigen Erfolg unterstützen.

Leben Sie indeß zufrieden und wohl.

Zweiter Brief.

. . . den 2. Februar 1818.

Sollte das Concordat nach allen seinen Artikeln ohne Ausnahme, ohne alle Modifikation in Vollzie-

hung gesetzt werden; so müssen nothwendig die nachtheiligsten Folgen, nicht nur für den Staat, sondern auch für die protestantische Kirche in Baiern, daraus entstehen.

Mich dünkt, ich sehe erstens das ganze Staatswohl gefährdet. Wenn ein Staat sich wohl befinden soll, so muß es wohl um seine Finanzen stehen, so muß er wenigstens hinlängliche Mittel besitzen, seine unentbehrlichsten Bedürfnisse zu bestreiten und seine Ausgaben mit den Einkünften in Gleichgewicht setzen.

Das Concordat bezielt aber das Staatswohl zu schwächen, denn es hat die Tendenz, die Staats-Revenüen zu mindern, und benimmt durch die großen Summen, welche zur Errichtung so vieler Bisthümer, Domkapitel, Seminarien, Klöster, und zur Besoldung so vieler Dignitäre, Pröbste, Dechanten, Domherren, Vikarien und anderer Kirchendiener, die wieder ins Daseyn gerufen werden, zu verwenden sind, dem Staat einen nicht geringen Theil seines Vermögens.

Der zweite Artikel *) gab dem Königreiche nicht weniger als 6 Bischöfe und 2 Erzbischöfe, also im

---

*) Kurze Zusammenstellung aus der Schrift: Das königlich baierische Concordat mit dem römischen Stuhle. Frankfurt am Main, 1818.

Ganzen 8 Bischöfe. Ist dieses nicht viel zu viel? Vier Bischöfe und Ein Erzbischof wären genug. Die ehemaligen Erzbischöfe von Mainz, Köln, Würzburg und Bamberg leiteten unter ihrem Hirtenstab 40 bis 50,000 Seelen. Konstanz soll über eine Million zählen. Das Königreich Baiern faßt, nach neuester Zählung, 3 Millionen 400,000 Seelen, worunter sich wenigstens 800,000 Protestanten befinden. Hiernach, und, wenn man letztere Zahl abrechnet, und 8000 Seelen, gewiß das Maximum, für ein Bisthum annimmt, so erhellt noch deutlicher, daß die gläubige Heerde mit 4 Bischöfen und 1 Erzbischofe hinlänglich versehen wäre.

Noch dürfte man wohl fragen: entspricht denn auch die Formation der Domkapitel, wie sie in dem Artikel III. angegeben ist, den Finanzen des Staats? Die Kapitel sollen einen Probst, einen Dechant, jedes Erzbisthum zehn und jedes Bisthum acht Kapitularen erhalten. Und jedem Kapitel ist noch durch besondere Freigebigkeit Roms eine Zugabe von wenigstens 6 Vikarien zugedacht; — zu welchem Zweck zwei Dignitäre, Probst und Dechant? —

Rom allein mußte die Herstellung der Probsteien wichtig seyn, um seine gefälligen Freunde in Deutschland belohnen zu können; aber welches Interesse konnte den Staat reizen, sich diesen unnöthigen und kostspieligen Pfründen zu fügen? Und ad chori Servitium!

Dieses Servitium gehörte dem gemeinsamen Leben der alten Stifter und Klöster an, die sonst keine Beschäftigung hatten. Und das Institut der Vikarien, ist es nicht auch ganz überflüssig? Was sollen denn ihre Verrichtungen seyn, wenn sie nicht angeordnet sind, durch das chori Servitium blos das Leben zu vertändeln. Die Dignität der unnöthigen Pröbste und Vikarien kostet dem Staat allein jährlich 21,000 Gulden.

Im Ganzen beläuft sich der ausgesprochene Etat auf die Summe von 270,000 fl., wovon der Staat nebst dem Vortheil einer einfachen Einrichtung wenigstens eine jährliche Ausgabe von 114,500 fl. hätte ersparen können, wenn er die Auswüchse hätte abschneiden wollen.

Dann wäre nur die Summe von 159,100 Gulden zu gründen gewesen, und dieses hätte eben kein großes Opfer gekostet, da solches aus den übrig gebliebenen geistlichen Gütern oder aus sonstigen Mitteln leicht hätte gebracht werden können.

Aber, gewiß schwer und drückend muß es dem Könige werden, eine jährliche Summe von 273,600 fl. und zwar in liegenden Gütern auszumitteln — besonders jetzt, in einem Zeitpunkte, wo überhaupt die Hülfsquellen aller deutschen Lande sehr beengt sind.

Der Drang der Zeit und die Beschränkung der Finanzen wären ein wichtiger Grund gewesen, die

Kräfte des Staats zu schonen, und sie nicht blos dem eitlen Gepränge recht zahlreicher Kirchen-Prälaten zu opfern. *)

Noch hätten wir auch zur Rechnung zu bringen die Kosten zur Errichtung so vieler ansehnlicher Gebäude, welche den Erzbischöfen, Bischöfen, Dignitären, Domherren und Vikarien, angemessen ihrem Stande und Würden — zu statten kommen soll. —

Die Wohnungen und Dotationen der Seminarien, für welche auch nicht weniger als 27,360 fl. zu verausgaben sind, und endlich die Emeritenhäuser und Klöster.

---

*) Ganz anderer Meinung ist freilich der hellsehende Uebersetzer des Concordats; denn er spricht Seite 23: „Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die neuen Dotationen der Erz- und Bisthümer und der damit verbundenen Kapitel, so möchte man freilich eine Dotation, wie die ausgesprochene, (635,466 fl. jährlicher Ertrag, 21,182,200 fl. Kapital an Grundwerth!) etwas bedeutend finden. Was ist dieses gegen den Werth der Kirchengüter, den die Krone Baiern erhalten hat, der sich auf mehrere hundert Millionen erstreckt? (Vortrefflich! Welch einen schönen Beweis ihrer Mäßigung geben Se. päbstliche Heiligkeit hiermit, daß sie auf reichere Dotationen nicht bestanden, und sogar die mehreren hundert Millionen nicht reklamirten, und diese so ganz unbedenklich der baierischen Nation zum Opfer brachten, das heißt: die Nation nicht rein auszogen.)

Klöster! *) Nicht genug also, daß den Kräften des Staats schon die Ausstattung so vieler Kapitel mit ihrem Zugehör — die Errichtung so vieler Gebäude und selbst mehrere Emeritenhäuser, in

---

*) Der eben erwähnte Translator hält in seiner Schrift, Seite 37, den Klöstern eine weidliche Schutzrede. Er spricht von dem großen Nutzen und den nahmhaften Vortheilen, welche diese Institute dem Christenthume, ja der ganzen Menschheit leisteten, scheut sich nicht zu sagen: daß ihr Verschwinden in manchen Ländern weit lauter für ihre Resuscitation, als die Wohlthaten, die sie spendeten, bei ihrer Existenz, sprachen; daß bei der Regeneration derselben der

1) „ächt religiöse Geist, der, bisher von dem „Hohngelächter der Welt zurückgescheucht, sich verborgen halten müßte, sich in die Asyle der Religiosität flüchten, und sein Licht zur Erbauung anderer anzünden werde.

(Nun wissen wir doch, wo der ächt religiöse Geist wohnt — nicht außer, sondern in den Klöstern! Darin kann er sich auch der irreligiösen Welt offenbaren. Und so wäre es denn freilich gar nicht zu viel, wenn nur ungefähr „zwei hundert „Mönchs- und Nonnenklöster im Königreiche wieder hergestellt würden, falls man auf eine Seelenzahl von 20,000 katholischen Einwohnern, „nur ein männliches und auf ein weibliches Institut die doppelte Zahl rechnen wolle.“ — Wirklich nicht zu viel — eher noch zu wenig, für

welche die alten und schwächlichen Geistlichen, selbst wider ihren Willen, eingehen, und darin ihr Solamen und Asylum finden sollen, welches sie aber hinter den Mauern dieser Invalidenhäuser nicht suchen mö-

---

den religiösen Geist, der nirgends sonst eine Stätte findet, als in den Klöstern; und einzig nur von den Benediktinern, Dominikanern und Franziskanern, welche die auserwählten und wiedergebornen Orden seyn sollen — kann ausgegossen werden. Wie bescheiden der Vorschlag ist! Können denn dem religiösen Geiste zu viele Asyle eingeräumt werden? — Wären nicht 2000 noch zu wenig? Oder ist der religiöse Geist etwa in Baiern so herunter gekommen, daß er nur etliche hundert Asyle nöthig hat?)

2) „daß dann eine büßende Magdalene ruhig „wieder ihre Tage, ferne von den Lockungen der „Welt, zubringen, und der Wollüstling, wenn „ihm die Gnade Gottes die Augen öffnen wird, einen Hafen vor sich sehen und seine Fehler gut ma„chen könne.

(Also Himmelspforten für die büßenden Magdalenen und Wollüstlinge! Nun kann es gar nicht fehlen, daß die Klöster wieder bevölkert werden. Nun wissen doch alle Magdalenen, die viel lieben — und alle Wollüstlinge, die wenig Leib und Gut mehr haben — wohin? Das muß locken und reizen. —)

gen, weil sie keine Lust haben, am Ende ihrer Tage sich erst in Mönche umzugestalten, die sie in ihrem ganzen Leben nicht werden mochten — schon schwer genug fällt, so will man auch noch die Last durch Kloster-Dotationen vermehren.

---

3) „daß intellektuelle und moralische Bildung im schwe-„sterlichen Bande das reine Licht der Wissenschaften „anzünde, und nicht Flitter-, sondern wahres Gold „in Bildung der Menschen werde zu Tage gefördert werden.

(Schön! Was ist absurdes gepredigt worden, welches nicht die Mönche predigten? Was ist unsinniges geschrieben worden, welches nicht die Mönche schrieben; die Welt klagt noch über sie, daß sie ihre logische und metaphysische, moralische und literarische Atmosphäre mit hieroglyphischem Unsinn durchnebelt haben. Das Christenthum jammert über sie, daß sie es mit ihren elenden Sophistereien, Subtilitäten, Wortkrämereien, Distinktionen und Legenden verwirrt, verfälscht, für Verstand und Herz ungenießbar gemacht haben.

Die Menschheit sieht noch mit Schaudern auf das Blut von vielen tausend vermeintlichen Ketzern zurück, das sie vergossen, — auf die Scheiterhaufen, die sie anzündeten, und in deren Feuer sie noch Oel gossen, erblickt noch heutzutage das schreckliche Tribunal der Inquisition, das ihr heilloser Fanatismus errichtet hat — erinnert sich der unendlichen Kabalen, der harten Bedrückungen, der

Aber, wenn auch nur am Ende einige Kapuzinerklöster aus der Asche hervorgerufen würden, die blos der Beutel und die Gutmüthigkeit des Volks erhält, ist denn damit dem Interesse des Staats ge-

---

giftigen Zänkereien, und aller der menschenfeindlichen Thaten, durch welche sie Myriaden von Familien, ganze Provinzen, halbe Welttheile an den Rand des Verderbens brachten. Wer mehr wissen will von ihrem Thun und Treiben, der lese nur die Schriften eines Sarpi, eines Febrons, eines Lochstein, und die Mönchsbriefe eines katholischen Pfarrers an einen Freund. —)

4) „daß Unterricht und Beihülfe in der Seelsorge von „den Mönchen am besten geleistet werde.

(Hiergegen wird in der Schrift des königl. baierischen Concordats mit dem römischen Stuhle S. 31, bemerkt: „Sollte denn wirklich Baiern die Ausstattung von Möchsorden zu den besagten Zwecken „bedürfen, die nicht auf eine bessere Art besorgt „werden könnten? Die höhern Studien und Elementarschulen befinden sich, im kathol. Deutschland, in den Händen der Weltgeistlichen, und „man hat keine gerechte Ursache, über den Fortgang zu klagen. — Die Seelsorge wird durch „den Weltpriesterstand versehen, der vom Stifter unserer Religion eigens dazu berufen ist. „Wallfahrtsorte, Processionen, Brüderschaften „und alte fremdartige Theile des Cultus bedürfen wir nicht, und folglich auch der Dienste nicht,

dient? Wie! wird man überhaupt fragen, konnte nur der VII. Artikel in das Concordat sich einschleichen? Baiern sprach zuerst in Deutschland die allgemeine Vernichtung der Klöster aus; ihm folgten die

---

„welche die Klostergeistlichen oft zum Schaden der „Moralität dabei leisten müßten.)

Wenn indessen begreiflich ist, daß die Finsterlinge und bigotten Anhänger Roms die Klöster loben, so bleibt es doch immer ein Räthsel, wie Baiern dazu bewogen werden konnte, in einer feierlichen Urkunde die Wiederherstellung der Klöster zuzusagen.

Waren denn auch die Mönche je treue Fürstendiener? Nur blinde Werkzeuge des römischen Ehrgeizes und der Geldbegierde, nur beeidete Leibgarden und Haustruppen, die gegen die Souveräne dienen mußten, nur Spione und Landesverräther sind sie gewesen. Alle Orden müssen blos dem Pabste huldigen, und in ihrem Huldigungseide heißt es: „Ich will helfen, das römische Pabstthum zu beschützen, und das Ansehen und die Ehre unsers Herrn Pabstes und seiner Nachfolger zu erhalten und zu vermehren suchen. Ich will alles, was präjudicirliches wider unsern Herrn, oder den Staat und die Macht der Kirche machinirt wird, wenn ich es in Erfahrung bringe, nach Vermögen hindern, und bald möglichst unserm Herrn offenbaren. Ich will alle, die wider unsern Herrn, den Pabst, rebelliren, nach Vermögen verfolgen und bestreiten."

V. Pontificiale Romanum Clementis VIII. Romae 1595.

übrigen Souveraine; und 14 Jahre später ist Baiern der erste Bundesstaat, der in einer feierlichen Urkunde die Klöster in utilitatem ecclesiae (der römischen) wieder herzustellen, das Geschehene wieder gut zu machen sucht. Jedoch, das ist Roms Politik. Es gilt hier nur, um in Deutschland die Bahn zu brechen, um das Prinzip des Wiederauferstehens der Klöster öffentlich anerkennen zu lassen. Auf dieses Prinzip und die Zusage von Baiern will Rom seine weitern Schritte bei allen Nachbarstaaten bauen; der nächste Schritt wird nun freilich der Antrag seyn — jenen Orden (die Jesuiten und ein Groß-Inquisitor fehlen allein noch) einzuführen, deren Restitution den römischen Hof stets so sehr interessirt hat. *)

Allein hier möchte sich jedoch die römische Hofpolitik verrechnet haben, und es wird ihr nie gelin-

---

Jedoch, die Klöster stehen in Baiern auch noch nicht wirklich da, sondern blos im Concordat. Und der ganze Artikel desselben, die Klöster betreffend — meint der Verfasser der Erläuterungen desselben S. 34, erscheint in einer gewissen geschraubten Stellung, der man ansieht, daß der ganze Punkt mehr eine abfertigende Höflichkeitsbezeugung gegen Rom war, ohne daß es eben so ernstlich gemeint ist, dieselben schon so bald zu verwirklichen.

*) So viel aus der vorbemerkten Schrift: das Concordat rc. Frankfurt am Main, 1818.

gen, in übrigen Staaten, wie in Frankreich, ihren Plan auszuführen, wo jetzt die Klöster wie eine Hexerei aus ihren Ruinen auferstehen, und selbst die Jesuiten, öffentlich oder heimlich, und sogar der Regierung zum Trotz, in der Hauptstadt selbst ihre Häuser herstellen und mit ihrem General in Rom korrespondiren — Die Jesuiten! die zwei Jahrhunderte lang durch Intriguen, Verfolgungen, Verschwörungen und Verbrechen die Welt in Schrecken setzten.

In den Frankfurter Verhandlungen wurde ausdrücklich bestimmt: Keine Regierung wird eine Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen, oder neue zu errichten. Insonderheit aber machen sich die Regierungen verbindlich, in ihren Staaten den Jesuiten den Eingang nicht zu gestatten.

Was aber dem Staate noch größeres Unheil droht, ist nicht nur die Bestimmung im IV. Artikel: daß, wenn die Gründe, die Einkünfte und beweglichen und unbeweglichen Güter, falls sie zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Auslagen für den Gottesdienst, und zu den Besoldungen der nothwendigen Diener nicht hinreichen sollten, von Sr. königl. Majestät (d. i. aus dem Staatsvermögen) der Ausfall zu decken sey, und, was der VIII. Artikel hinzufügt, nach welchem die Kirche das Recht haben soll, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie immer von Neuem erworben haben wird, als ihr

Eigenthum zu besitzen, bei welchem, ohne die Dazwischenkunft des apostolischen Stuhls, weder eine Aufhebung noch Einverleibung (in den Staat) wird Statt finden können. Sollte nicht hierbei zu befürchten seyn, daß diese Erwartung, der weder Ziel noch Maaß gesetzt ist — ins Unendliche gehen möge, und wenn man die Schenkungen mit einbegreift — welche sich die Kirche durch mannichfaltigen Einfluß wird zu verschaffen wissen, wovon die Geschichte aus den finsteren Jahrhunderten, und selbst aus den glücklichen Zeiten Carl Theodors, in denen der Clerus den Beichtstuhl und das Krankenbett zu einer ergiebigen Goldmine für die Kirche machte, mehreres besagt, nach und nach das halbe Königreich ein Eigenthum der Kirche werde, und so ein Staat im Staat entsteht, der ihm allen Nerv abschneidet und alles Blut abzapft.

Noch könnte man auch das als eine große Schwächung des Staatsvermögens betrachten, daß, nach Artikel XII., der Verkehr der Bischöfe des Clerus und des Volks mit dem römischen Hofe in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten vollkommen frei seyn soll. Dieser Verkehr, — und man kann ihn leicht deuten — wird sich immer am Ende auch als ein Geldverkehr beweisen, und es ist nicht zu ermessen, wie viele Summen jedes Jahr für Annaten, Dispensationen, Indulgenzen — und Re-

kurse *) aus dem ärmlichen Volksvermögen in die römische Dataria fließen werden.

Indem aber die Staatseinkünfte durch diese kirchlichen Anstalten die beträchtlichsten Einbüße leiden, und doch der Verlust nothwendig ersetzt werden muß, wenn die Räder der Staatsmaschine nicht ganz gehemmt werden sollen, so ist nur mehr als zu viel zu besorgen, daß dem Volke neue Lasten aufgelegt, und größere Abgaben abgefordert werden müssen; denn wo anders her, als vom Volk, könnte der Zufluß genommen werden? — Allein, wird dieses vermögend

---

*) In den Frankfurter Berathungen ist bestimmt, daß der Metropolitan in Appellationssachen die nöthige zweite Instanz bilden soll. Eine Rechtssache, unmittelbar vor undeutsche Richter nach Rom gebracht, trägt schweres Geld um unsichere Justiz in der Ferne. K. u. St. Freund pag. 23.

Ferner, Kirchenstellen werden als Aemter, nicht als Benefizien und Pfründen besetzt, dafür wird also weder an die Landesregierung, noch an den römischen Hof, noch einer bischöflichen Curie etwas von Taxen und Abgaben bezahlt (Diensthandel soll nie Statt finden.)

Und über Kanzleigebühren nach Rom sind noch Vorschläge von den Landesstellen einzuholen. — Wo solche je von den Regierungen der bischöflichen Centralstellen gefordert werden, sollen sie nicht höher seyn, als bei ähnlichen Civilstellen.

seyn, schwerere Bürden zu tragen? Würde es nicht den heftigsten Widerstand leisten, und wenn Gewalt gegen dasselbe auftreten müßte, um den Zweck zu erreichen, was dürfte wohl hieraus erfolgen?

Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo aller Gewerbsfleiß gestört, aller Handel gehemmt, und die Verarmung nichts, als überall Niedergeschlagenheit und Unmuth verbreitet, wäre es am wenigsten räthlich, der allgemeinen Noth ein Gewicht zuzulegen, aber dagegen angemessen, die Lasten zu erleichtern. Wenigstens wäre es nicht zu verwundern, wenn die protestantischen Unterthanen sich weigerten, auf ihre Kosten das neue kirchliche Prachtgebäude mit aufrichten zu lassen; so sehr sie übrigens der katholischen Kirche es gönnen, daß sie eine festere und bessere Verfassung erlange, in so fern nämlich durch dieselbe ihre Freiheit, der sie sich als deutsche Kirche erfreute, bewahrt, und von päbstlichen Eingriffen gesichert bleibt.

Dritter Brief.

. . . den 17. Februar 1818.

Welch ein auffallender Contrast stellt sich bei Ansicht des Concordats den vielen hundert tausend

Protestanten, hauptsächlich in den ganz ungemischten Provinzen und Kreisen des Königreichs — den Augen und den Gemüthern derselben dar.

Indeß die höchste Vorsorge für die Vermehrung des Glanzes und der Glücksgüter des Generalstabes *) der katholischen Kirche, wie ein neuer französischer Schriftsteller sich ausdrückt — getroffen wird — leidet die evangelische Kirche einen merklichen Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen.

Indeß Dotationen aller Art jener zu Statten kommen — sieht sich diese nur allen Arten von Privationen ausgesetzt.

Viele kirchliche Gebäude derselben verfallen nach und nach in sich selbst, und nicht einmal die nöthigsten Reparaturen können bewirkt werden.

Mehrere Pfarrhäuser haben das nämliche Schicksal, und viele sind kaum mehr bewohnbar. Die Kir-

---

*) Ganz der Vorschrift des vierten Conciliums zu Karthago entgegen:

„Ein Bischof soll einen geringen Hausrath und eine „spärliche Nahrung haben; aber er soll den Eindruck „seiner Würde in dem Glauben und in einem verdienst„lichen Lebenswandel suchen. Damit dieser Satz zur „allgemeinen Regel würde, ist er auch in das kano„nische Recht (Dist. 41. Cap. Episcopus.) aufgenom„men worden.

chenärare sind nicht nur größtentheils verarmt, sondern auch mit Schulden beladen, die sie nicht wieder bezahlen können; daher auch jetzt kein Mensch mehr nur daran denken mag, durch irgend ein Vorlehen Hülfe zu bringen, und zwar um so weniger, da man das Kapital so gut als für verloren halten müßte, und selbst nicht einmal die Zinsen zu bekommen hoffen kann. — In einem noch schlimmern Zustande befinden sich viele Schulgebäude. An mehreren Orten sind sie nicht einmal mehr vor den Anfällen der Witterung geschützt, weil die Bedachungen zerstört sind — müssen die Schulzimmer zugleich die Wohnzimmer der Lehrer seyn — und gleichen engen und dunkeln Gefängnissen.

Und wie traurig ist das Loos vieler Kirchen- und Schuldiener.

Gegen eine Pfarrstelle, die hinlängliche, aber nie überflüßige Einkünfte hat, zählt man sehr viele, welche blos von der Dürftigkeit ausgestattet sind. Zwar ist für die armen Geistlichen, die mit ihren Familien in einer ewigen Fastenzeit leben müssen, eine Unterstützungsanstalt errichtet. Aber von wem? von dem Staat? Nein. Die Geistlichen müssen einander selbst zu Hülfe kommen; jeder, sey er auch der Hülfsbedürftige selbst, ist verpflichtet, von seinem Diensteinkommen mit einer Procentabgabe die Unterstützungskasse zu füllen, aus der dann nicht selten, nach vielem Bitten und Flehen, dem Patienten eine

Lebensstärkung gereicht wird, ohne daß man jedoch erfährt, wie hoch sich das jährliche Einkommen in diese Kasse beläuft, und ob mit demselben die Verwendung im richtigen Verhältniß steht, denn eine öffentliche Rechnung, wie bei der Brand-Assecuration, mit so vielem Rechte sie auch zu fordern ist, wird nie abgelegt.

Eben so ist es mit den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen. — Es ist zwar ebenfalls eine Pfarrwittwen-Kasse errichtet. — Allein auch in diese contribuirt der Staat nichts.

Hier ist es wieder den Geistlichen selbst aufgebürdet, den Beistand zu leisten. Und so schwer es manchem unter diesen fällt, seinen halbjährigen Beitrag, der ebenfalls ein Procent seiner Einkünfte ausmacht, zu opfern, so ist doch damit den Wittwen selbst nur wenig geholfen. Nur auf 50 fl. ist die jährliche Pension bestimmt; und was am meisten auffallen muß, ist das, daß alle Wittwen in dieser Hinsicht gleich gesetzt sind. Gar kein Unterschied wird gemacht. Die allerdürftigste Wittwe, die Alters und Krankheit wegen nicht das mindeste zur Erhaltung ihres höchstbedrängten Lebens nebenbei erwerben kann — erhält dennoch nicht mehr, als die, welche noch Vermögen und Kraft genug besitzt, sich durchzubringen. Wäre die arme Wittwe auch noch über dieses mit mehreren unerzogenen Kindern begabt — auch

hierauf wird keine Rücksicht genommen. Eben so wenig wird es beachtet, ob ein Geistlicher 30 Jahre oder ein einziges Jahr in die Kasse gesteuert hat, denn auch in beiden Fällen ziehen die Wittwen gleiche Pensionen. Billig ließe sich nebenbei fragen? Warum muß es das Schicksal der Geistlichen seyn, die doch auch für Staatsdiener gelten, daß ihre Wittwen und Waisen vom Staate ganz ihrer Noth überlassen werden; indessen denen der Civilbeamten, zum Theil, beträchtliche Pensionen aus dem Staatsvermögen zufließen? *)

Noch ist des Bemerkens nicht unwerth, daß unter den vorigen Regierungen den Wittwen der Pfarrer ein halbjähriger, denen der Superintendenten ein

*) Es ist zwar versprochen, daß die Pensionen bis auf 100 fl. steigen sollen — wenn mit der Zeit sich die Kasse mehr füllet. — Aber, wenn wird diese Zeit je kommen? Gott helfe nur den Geistlichen, daß nie eine Epidemie unter sie kommt, und daß sie größtentheils alt und lebenssatt werden — sonst könnte es leicht geschehen — daß das Plus in ein Minus — sich abändern müßte, und nicht einmal 50 fl. mehr gereicht würden. — Jedoch im vorigen Hungerjahre, und auch in diesem, wurde den Wittwen eine außerordentliche Unterstützuug von 25 fl. zu Theil, und so ist zu hoffen, daß die weise und gerechte Regierung noch weiterhin ihre milde Hand öffnen und so viele Thränen trocknen werde.

ganzjähriger Gnaden-Nachsitz — das ist, die Beziehung aller Einkünfte bewilligt war, und daß jetzt beiden in der Regel nur ein vierteljähriger zugestanden wird — warum? weil sie eine Pension von 50 fl. zu beziehen haben!! die ein Schlag ins Wasser ist. Wie schmerzlich diese Abkürzung empfunden wird, läßt sich leicht denken.

Indem aber der Staat nicht für nöthig erachtet, durch seinen eigenen Beistand den Nothstand so vieler dürftig dotirter Geistlichen, der sich freilich schon von älteren Zeiten her schreibt, zu mindern; hält er es dagegen für wohlgethan, denen, welche das zeitliche Glück etwas besser bedacht hat, neue Lasten, von denen sie nie vorher etwas gewußt haben, aufzulegen — nämlich die Steuern, die sie von ihren Dominikal- und Rustikal-Renten nebst andern Abgaben, zu entrichten haben.

Diese Steuern, welche besonders denen trübe Stunden machen, die sich lange auf niedern und dürftigen Amtsstellen befunden haben, auf denen sie gewiß nicht von Engeln gespeist wurden, und nichts häufen konnten, als — Schulden, welche die späthin erlangte bessere Pfründe, besonders bei dem Anwachsen einer zahlreichen Familie, deren Erziehung und Bildung große Kosten erfordert, nicht tilgen konnte, — was sind sie anders, als eine Beschneidung des Fruchtbaumes, der den Geistlichen zu ihrer Nahrung und

Schadloshaltung für lang entbehrten Genuß angewiesen ist? Ein wie viel günstigeres Loos ist auch hier den weltlichen Staatsdienern gefallen, denen ihre Besoldung unverkürzt zufließt? Dafür, daß die Geistlichen aus liegenden Gründen, die nicht ihr Eigenthum sind, mit Mühe und Arbeit, mit Gefahren und Kosten ihren Unterhalt ziehen müssen — werden sie besteuert. — Wenigstens dürften die Klagen derer hierüber nicht ungerecht erscheinen, welche vor der Zeit der königlich baierischen Landes-Uebernahme schon angestellt waren, und in ihren Patenten eine Garantie ihres Dienstertrages, ohne allen Abzug, erhalten hatten.

Zwar kam es auch in andern deutschen Staaten dahin, daß man die geistlichen Güter besteuerte — allein diese Maaßregel war lediglich die Kopie eines fremdherrischen Musters, welche der Drang der Zeit abpreßte, und die mit der glücklichen Epoche, wo das ausländische Joch abgeworfen wurde, wieder vernichtet ward.

So wie man sich in Deutschland frei fühlte von äußerer Zwangsherrschaft — so — wurden auch allenthalben, nur nicht in Baiern, die geistlichen Güter auch frei von der Steuer.

Aber die Diener der Kirche sind es nicht allein, welche über ihr Schicksal, was die Temporalien be-

trifft, sich zu beklagen haben, mit ihnen stehen auch in dieser Hinsicht die Lehrer der Volksschulen auf einer Linie, oder vielmehr, diese stehen noch tiefer, als jene.

Sie sind meistens so schlecht besoldet, daß sie gern mit einem Taglöhner tauschen würden, wenn nur ihre Hände so abgehärtet wären, als ihr Kopf. Was auch die Regierung zur Besserung ihrer Lage gethan hat, und sie hat sich wirklich nicht unbezeugt gelassen — so ist es doch bei weitem nicht hinreichend gewesen, und der allgemeine Schulfond kann sich nur wenig rühmen gegen den Localschulfond, der auf eigenen und nur schwachen und lahmen Füßen steht.

Dieser muß sich lediglich stützen auf die verarmten Gotteshäuser — auf etliche uralte und unbedeutende Stiftungen, auf wenige kirchliche Accidenzien, hie und da auf geringe liegende Gründe, und auf das erhöhte Schulgeld, das den schulpflichtigen Gemeinden aufliegt, und das eben darum, weil diese es als eine neue Last betrachten, und auch, weil der Mangel mehr als der Ueberfluß bei ihnen zu Hause ist, an sehr vielen Orten nicht zur Hälfte entrichtet wird, und ohne Exekution, welche nur selten ihre Pfeile abdrücken kann, denn welcher Räuber wird in Diogenes Faß einbrechen, auch nicht herauszubringen ist.

Wenn es aber hiermit so traurig beschaffen ist, wie läßt sich denken, daß es mit den sogenannten un-

ständigen Schullehrern in den vielen Dorfschaften, wo keine regulären Schulanstalten sind, besser stehen werde? Diese verhalten sich, wenigstens in dem Schuldistrikt, dessen Vorstand ich bin, gegen die vom Staate angestellten Schullehrer in den Städten, Märkten und Pfarrorten, an der Zahl wie 4 gegen 1.

Sie haben im Allgemeinen freilich eine schlechte Qualifikation, denn wie kann man glauben, daß Viehhirten, verdorbene Handwerksleute und müßige Taglöhner nur erträgliche Lehrmeister, Erzieher und Bildner seyn werden?

Aber sie wollen doch ihr Taglohn haben. Und wer reicht es ihnen?

Einzig die Landleute selbst, von denen sie, wie ihre Dienstknechte selbst, gedingt werden — und die stets nur diejenigen in gnädige Bestallung nehmen, die um einen leichten Groschen Taglohns mit ihnen eins zu werden sich gefallen lassen.

Indessen, sey es auch immer nur eine armselige Gabe, die mit der, welche dem Flurschützen gewährt wird, einen gleichen Valor hat, so ist es doch darum nicht weniger eine Abgabe, die der Landmann, ohne allen Beitrag von außen her, allein leisten muß.

So ist es denn bewiesen und klar, daß die protestantischen Lehrer in Kirchen und Schulen, was

das Finanzielle belangt, zum großen Theil in trauriger Lage sich befinden; aber eben darum auch kaum zu verdenken, wenn sie, und selbst die Gemeinden, nicht nur scheel dazu sehen — zu welcher Macht und Höhe das Concordat die höhere katholische Geistlichkeit erheben und dieser einen goldenen Thron bauen will, sondern auch verlangen, daß, da ihre Steuern und Abgaben doch auch in die Staatskasse fließen, auch ihnen Recht geschehe, und wenn gleich nicht so splendide Vorsorge, auf welche sie gar keine Ansprüche machen, doch die unumgänglich nöthige Hülfe bewiesen werde.

Vierter Brief.

. . . den 5. März 1818.

Was ich Ihnen in meinen vorigen Briefen wegen des besorglichen nachtheiligen Einflusses des Concordats bemerklich gemacht habe, ist von großer Erheblichkeit — aber noch wichtiger scheint mir das zu seyn, daß dasselbe auch drohet, alle politische, kirchliche und Geistesfreiheit mächtig zu beschränken, oder wohl gar zu vernichten. Hier leiden die katholischen Staatsbürger mit den evangelischen

gleiche Gefahren, — und eben darum sieht auch, so weit mein Beobachtungskreis gehet, der größte und beste Theil des Volks in dem Concordat nichts weniger als die Morgenröthe einer glücklichen Zukunft, und hält es gar nicht für ein Geschenk, das ihm werth und erfreulich ist. *) Würden nur die Landstände aufgefordert werden, die Volksstimme auszusprechen, so würde sich bald ergeben, wie man darüber denkt.

---

*) Nach öffentlichen Blättern befriedigt das Concordat nicht einmal die Geistlichkeit — nämlich diejenige, welche nicht von der Concordats-Parthei ist. Nur diese zeigte das Widerspiel, und eben in dem Augenblicke, da sich der bessere Theil der Geistlichkeit und des Volks der süßen Hoffnung überließ, daß die Regierung wenigstens auf bedeutende Modifikationen der anstößigen Concordats-Artikel denken werde, ergriff die Concordats-Parthei den Moment, und schlug eine Taktik ein, um Sr. Majestät und der Regierung wo möglich eine andere, aber ganz ungegründete Ansicht einzuimpfen. Sie nahm ihre Zuflucht zu dem verbrauchten Mittel der Addressen. Alle geistlichen General-Vikariate wurden unter der Hand dringend eingeladen, in einer lobpreisenden Dank-Addresse Sr. Majestät die angeblich erwünschte Ueberzeugung beizubringen, daß die gesammte, durch die Organe der General-Vikariate sprechende Geistlichkeit von den lebendigsten Dankgefühlen wegen des Concordats ergriffen sey. Und da das Würzburger General-Vikariat sich nicht beeilte, über einen, erst einseitig bekannt gemachten Kirchenverfassungs-Vertrag, seine

Die Sache kann aber auch, ihrer Natur nach, dem ganzen Vaterlande nicht gleichgültig seyn. Das Concordat bedroht

a) die bürgerliche Freiheit — mehr oder minder in den Artikeln XII. XIII. XVI. Es verräth nur gar zu deutlich, daß das alte Blendwerk der hierarchischen Beherrschung wieder hergestellt werden soll — um der zur Aufklärung gelangten freien baierischen Nation Bande zurück zu bringen, die sie gebrochen hat, und das Volk und die Reichsverfassung unter das römische Joch zu führen. Hildebrands Prinzipium möchte es gern wieder herstellen, seine alte Autorität wieder geltend machen, in einem freien Lande kirchliche Douanen errichten, und eine Occupationsarmee darin stehen haben.

Und zu einer Zeit hegt es diese Absichten, wo die gesunde Vernunft, die Begriffe von Gerechtigkeit, und die großen Gefühle von Freiheit alles das, was ungeeignet und usurpatorisch ist, mit so vieler Ueberlegenheit und mit einem großen Widerwillen zurückstößt.

Lobpreisungen zu eröffnen; so soll es, wie verlautet, warnende Winke von Eichstädt erhalten haben, und konnte natürlich nun auch nicht zurück bleiben, ohne sich bei den eifrigen Verfechtern des Concordats verdächtig zu machen.

Kirchenstrafen möchte es gern wieder einführen, deren Natur nicht blos geistlich und auf den Verlust der kirchlichen Gesellschaftsrechte eingeschränkt bleibt, sondern, denen auch bürgerliche Wirkungen im Staate beigelegt werden, und welche, da sie keine fest bestimmten Gränzen haben, es frei lassen, in welchem Maaße und auf welche Weise man sie anwenden wolle. *) —

So ist denn kein Staatsbürger sicher seiner persönlichen Freiheit, und er ist in steter Gefahr, bei

*) Wie der Concordats-Uebersetzer den Artikel erläutert, so soll das Correktionsrecht der Bischöfe nicht blos auf den Clerus, sondern auch auf das Volk sich erstrecken — weil auch unter diesem die Aergernisse, als: Unglaube, Hurerei, Wucher, Lieblosigkeit ꝛc. groß sind. (Also auch augenscheinlich eine geistliche Polizei, die alle weltliche aufhebt, und ohne Zweifel, da sie viel schärfer auf den Mann geht, nämlich den Gemeinen, und ihn unter ihrer Presse gläubig, gerecht, keusch, sittlich und fromm macht, — der eigentliche Stein der Weisen ist, den man bisher vergeblich gesucht hat, und der Magnet, der den Himmel auf die Erde zieht, bei dem man das h. Lehr- und Predigtamt ganz entbehren kann. In den Frankfurter Berathungen wird zwar den Bischöfen auch das Recht eingeräumt, Laien und Geistliche, welche sich gegen die kirchlichen Anordnungen verfehlen, mit Kirchenstrafen zu belegen; aber nur nach vorläufiger Rücksprache mit dem Staat.)

irgend einer Verletzung der heiligen Canonen, läge sie auch nicht in der Absicht, sondern nur in der Umsicht; oder bei irgend einer Abweichung seiner Meinungen von den Kirchensatzungen, entweder mit dem kleinen oder mit dem großen Bann und Exkommunikationen, latae Sententiae, deren Zahl die Extravaganten und nachherigen päbstlichen Bullen zur Legion gebracht haben (v. Eybel introduct. in jus Eccles. Cathol. P. IV. Bádor Ursprung der Exkommunikation, Wien, 1791) belegt, oder gar als Apostat und Ketzer behandelt zu werden.

Eine Inquisition, wenn auch keine spanische, wird immer zu fürchten seyn, und jeder Gläubige darf wohl acht haben, daß er seinen Beichtzettel nicht verliert, und den Schein stets in der Hand behält, der seine Rechtgläubigkeit bezeugt. —

Wer will ihn auch schützen, wenn er angefochten wird, da das Concordat dem geistlichen Gerichtshofe unumschränkte Gewalt, wider welche auch die Regierung sich nicht auflehnen darf, einräumt.

---

*) In den Frankfurter Berathungen lautet es ganz anders: Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gedrückt fühlen, erlaubt, den Rekurs an den Staat zu nehmen.

So ist denn die bürgerliche Freiheit der hierarchischen Obermacht Preis gegeben. Und wenn diese großen Maaßregeln diejenigen nicht bedrohen, die sich zu einem andern Cultus bekennen als zum katholischen, so sind sie dann gegen die Katholischen selbst gerichtet.

„Diese Angriffe der bürgerlichen Freiheit,“ hat man gesagt, „können nicht geschehen in dem Jahrhunderte, in dem wir leben, bei der in Baiern bestehenden weisen und menschenfreundlichen Regierung, und vorzüglich während der Regierung Pius des VII. Der Vatikan hat jetzt nichts weiter im Auge, als das Wohl der Gläubigen, und der römische Pabst ist allzusehr Freund der politischen Rechte, des deutschen, und vorzüglich des baierischen Volks, als daß er je suchen sollte, sie zu schmälern.“ —

Ohne Zweifel würde man diesen glücklichen Voraussetzungen beitreten, wenn nicht selbst in den erhabensten Tugenden kaum Gewährleistung zu finden wäre, gegen die gefährlichen Institutionen, und wenn wir in den Eigenschaften des jetzt regierenden Pabstes den unveränderlichen Typus der päbstlichen Gewalt fänden. Die Verträge sind hier nicht für Einen Menschen, noch für Eine Zeit gemacht. Gegen die mit geistlichen Mächten geschlossenen Verträge muß man eben so mißtrauisch seyn, als gegen die mit Andern. Wenigstens lehrt die Geschichte, daß die

römische Curie an den kanonischen Satzungen festhält, und nur zu Zeiten das Unvermeidliche nach=, aber niemals das Geringste für immer aufgiebt. — Man weiß, wie die Vorfahren auf dem heiligen Stuhl zu Rom nach und nach die Freiheiten der gallicanischen Kirche einzuschränken, und zwar mit Erfolg bemüht waren. Schon wie die erste pragmatische Sanktion (1268) der Pabst nicht für ächt erkennen wollte, eben so wurde gegen die zweite Carls VII. fort und fort gekämpft, bis es Leo der X. dahin brachte, daß sie aufgehoben wurde. Daher auch der Zuruf in einer unlängst erschienenen Schrift eines römischen Kanonisten an die römische Curie:

„Haltet fester als je, an den ewigen Satzungen „der Nachfolger Petri, folget jenen früheren „Beispielen, wo man nach und nach die Frei„heit der gallicanischen Kirche einschränkte.

Wir wollen nicht gedenken jenes bekannten Satzes:

„Man dürfe Ketzern nicht Wort halten,

und daß Clemens der IX. in seinen 1724 zu Rom gedruckten Akten alle Versprechen und Verträge zum Besten der Protestanten für null und nichtig erklärt, selbst wenn solche Verpflichtungen auch oft ratificirt und mit einem Eide bestätigt seyen.

Also haben wir denn Ursache, nicht nur für die bürgerliche Freiheit in Sorgen zu seyn, sondern auch

für die kirchliche Freiheit der Protestanten, welche sich im Königreiche Baiern befinden. Doch hierüber in meinem nächsten Briefe ein Mehreres.

Fünfter Brief.

. . . den 14. März 1818.

Es kann uns wohl — werthester Freund, nicht entgehen, daß selbst die katholische Kirche in ihren Rechten und Freiheiten durch das Concordat gefährdet werde; und daß eben deswegen, wenn diese an ihren Freiheiten beschränkt wird, die schwesterliche Verträglichkeit derselben mit unserer Kirche, die bisher so schön und erfreulich sich entfaltet hat, dadurch geschwächt werden müsse; allein es muß uns doch eigentlich nur dieses angelegen seyn, daß unserer evangelischen Kirche in ihren Rechten und Freiheiten nicht noch ein größerer Nachtheil zuwachsen möge.

So lange wir das Glück haben, unserem großen und geliebten Könige anzugehören, haben wir, und alle, welche sich zu der evangelischen Kirche bekennen, des höchsten Schutzes desselben uns zu erfreuen gehabt, und nicht nur des Schutzes, sondern auch der

allergnädigsten Vorsorge für den guten Bestand unserer kirchlichen Verfassung und selbst deren Erhebung und Veredlung. Am wenigsten dürfen wir aber unbemerkt lassen, was über die Rechte und Freiheiten der evangelischen Kirche des Königreichs, im Jahre 1808 ausgesprochen, versichert, und oftmals bestätigt ist.

Die konstitutionellen Bestimmungen über die Religion und Gewissensfreiheit, über die Wahl der Religionspartheien, über das Religionsverhältniß der Kinder aus gemischten Ehen, des Forums der Ehesachen, über religiöse und Kirchengesetze, über Recht und Befugnisse, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung der Kirche', alle inneren kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, wohin gehöret die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichts, der Kirchendisciplin, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religion und Kirchenpflichten unserer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung — überhaupt alle konstitutionelle Bestimmungen hierüber — was sind sie anders, als das Palladium unserer evangelischen Kirche, ihre Ehrenpforte, ihr Himmelreich. Wir mögen hingehen in alle Welt, und finden nirgends, auch wo Calvin und Luther allein zu Hause sind, eine

solche Konstitution, eine solche Institution und eine solche Fassion, wie sie der protestantischen Kirche in dem Königreiche Baiern gewährt ist.

Was aber allem die Krone aufsetzt, ist der konstitutionelle allerhöchste Ausspruch:

> Alle die im Königreiche Baiern bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen, als öffentliche Kirchengesellschaften, werden
>
> mit gleichen Rechten
>
> anerkannt.

So groß aber hierüber, und über alles, was unser allergnädigster König zum Besten unserer evangelischen Kirche geordnet, gethan und geleistet hat, unser tief ehrerbietigstes Dankgefühl und Freude seyn soll, so ängstlich muß aber doch auch unsere Besorgniß seyn: es möchten durch das Concordat das solide und ins Freie errichtete Gebäude der evangelischen Religions- und Kirchenverfassung, welches von der königlich baierischen Landesregierung, wenn auch nicht von Außen vergoldet, doch im Innern schön ausgeschmückt wurde, in seinem Grunde untergraben, oder von vielen Seiten beschädigt werden.

Das Concordat will, Art. I., daß die römisch-katholische Kirche im Königreich Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten rein und unverletzt gehalten werde. Hiergegen wird kein vernünftiger Protestant etwas einzuwenden haben.

Aber der Beisatz: mit denjenigen Rechten und Vorzügen, die ihr nach Gottes Anordnung und nach den kanonischen Satzungen gebühren, scheint mir, in Hinsicht auf die Protestanten, von Uebel zu seyn.

Jeder, dem die Fundamentalgesetze der römischen ultra montanischen Kirche und das kanonische Recht nicht fremd sind, weiß, welchen Sinn der Ausdruck:

Nach Gottes Anordnung

in sich faßt. Als göttliche Anordnung wird nämlich betrachtet; 1) die Kirche soll ein Ganzes ausmachen, daß die genaueste Einheit im Glauben und religiösen Handlungen unter allen Gliedern beobachtet werde, (Ecclesia sit una). 2) Die Kirche soll allgemein zusammenhängend über den ganzen Erdboden sich erstrecken, alle Menschen in sich begreifen, und dadurch die Einheit des Glaubens über den ganzen Erdball verbreitet werden. (Ecclesia sit universalis.) 3) Die Kirche soll allein seligmachend seyn; außer der von Gott gestifteten rechtgläubigen Kirche ist keine Seligkeit, sondern ewige Verdammniß. (Ecclesia sit catholica.) Und aus dieser göttlichen Anordnung fließt nicht nur überhaupt die Kirchengewalt, sondern auch, daß die in derselben liegenden Gerechtsame durch keine menschlichen Anordnungen und Verträge verändert werden können, daß sie wahrhaft unveräußerliche und unverjährte Rechte bilden.

Wie nach diesen Bestimmungen, welche durch das Concordat eine neue Sanktion erhalten — die Rechte und die Freiheit der protestantischen Kirche unverletzt erhalten werden sollen, läßt sich schwer begreifen. Alle Glieder der evangelischen Kirche sind vielmehr dadurch veranlaßt, ängstlich zu fürchten, daß früh oder spät die Abtrünnigen mit Gewalt in die Arme der Kirche zurückzubringen, mehr als ein Versuch möge gemacht werden.

An solchen Versuchen hat es auch früherhin, und sogar in unsern Zeiten nicht gefehlt, und obgleich selbst katholische Kanonisten, z. B. v. Riegger Tom. I. p. 568—76 seine Glaubensgenossen erinnerte, den Artikel von der Einheit der Kirche nicht zu weit auszudehnen, um die protestantische Beschuldigung einer Glaubensherrschaft nicht zu begründen, so haben doch diese klugen Rathgebungen eben so wenig gefruchtet, als die Bemühungen mancher katholischen Fürsten selbst, ihren protestantischen Unterthanen ihre Rechte zu sichern, und sie vor einer Zwangsherrschaft zu bewahren.

Es ist aber diese Furcht um so gegründeter, da das Concordat nur stets seinen Beschlüssen, das Tridentiner Concilium, welches bekanntlich gegen die Protestanten gehalten wurde, und eine ewige Scheidewand zwischen beiden Religionspartheien gezogen hat, zur Basis macht, und von Vorzügen der ka-

tholischen Kirche, nach den kanonischen Satzungen, spricht. Hiermit hat es auch zugleich gegen das Religionsedikt des Königreichs Baiern vom Jahr 1808 gesprochen, und über dieses den Stab gebrochen. Wo Vorzüge sind, da können keine gleichen Rechte mehr gedacht werden.

Die katholische Kirche ist dadurch zur herrschenden im Staate erhoben, und nach den kanonischen Satzungen muß sie es auch seyn. Die Evangelische sinkt aber eben dadurch zu einer blos geduldeten herab, und hängt nun einzig in ihrer Existenz von Willkühr und Gnade ab. — So wenig sich indeß glauben läßt, daß in unseren Zeiten ein König, der konstitutionell eine Nation beherrscht, bei welcher er die Cult-Freiheit und Rechtsgleichheit selbst proklamirt hat, seine Macht der Vollziehung der kanonischen Satzungen wie die obigen widmen könne, und am allerwenigsten der große und weise König von Baiern, so bürgt uns doch nicht der gegenwärtige Schutz für den künftigen. —

Die Monarchen sind so sterblich als andere Menschen; die kanonischen Satzungen aber haben das ewige Leben.

Sechster Brief.

. . . den 25. März 1818.

Ich habe in meinem vorigen Briefe behauptet, die kanonischen Satzungen hätten das ewige Leben. Wie kräftig sie aber ihr neues Leben jetzt schon erweisen, zeigt sich in dem 13. Artikel des Concordats, wo es heißt: daß, so oft Erzbischöfe und Bischöfe bei der Regierung Anzeige machen werden, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt, oder in dasselbe eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird die Regierung Sorge tragen, daß die Verbreitung derselben auf die gehörige Weise gehindert werde.

Dieser Artikel, der einem großen König zumuthet, daß er die Preßfreiheit im Staate unterdrücken, *) und allen Schriften der Protestanten,

*) Bisher war die baierische Preßfreiheit auch Censurfreiheit. — Nur die politischen Zeitungen unterliegen der Censur. Unter dem Schutze dieser Censur erschien denn, und konnte auch manches erscheinen, was zeither den Freunden des Lichtes aufgefallen ist: z. B. die Landshuter Literaturzeitung — die Uebersetzung des Concordats mit erläuternden Anmerkungen rc., und andere Schriften dieses Gelichters mehr.

deren dogmatischer Inhalt, falls er auch nichts weniger als polemisch ist, nothwendig den Glauben, wie er besonders nach den Prinzipien des Papal-Systems aufgestellt ist, und den Satzungen der Kirchenzucht entgegen stehen muß, den Eingang in das Königreich verbieten soll, ist unsers Jahrhunderts, des Fürsten und des Vaterlands unwürdig.

Leichter dürfte man freilich die Protestanten nicht heimführen können, als wenn man ihnen kein Licht

---

Der Concordats-Uebersetzer hat recht wacker, bei Erläuterung dieses Artikels, der Preßfreiheit die Nativität gestellt. Sie ist ihm blos eine Brandfackel — der Popanz einer falschen Aufklärung, welcher die solide Basis der Staaten und Religion theils erschüttert, theils ganz umgestürzt hat, wie die Beispiele aus den Zeiten der Reformation, und aus der neuen Geschichte des Unglaubens in den schauderhaftesten und blutigsten Zügen darlegen sollen. Er sieht aber auch freudig ihren Untergang. Nun, da durch das Concordat das Aufsichtsrecht, und das geistliche Censurrecht den Bischöfen zugesprochen ist, fährt er fort — so werden diese wieder ihr geistliches Schwert aus der verrosteten Scheide hervorziehen und den Aergernissen im Hause des Herrn begegnen können. — (Das ist: die geistlichen Herren werden mittelst ihres geistlichen Scharfrichteramtes im Hause des Herrn alles abhauen, was verständig lebet und webet, es seyen Köpfe oder Schriften.)

mehr zukommen läßt, und ihrer Denkkraft und ihrem Forschungsgeist einen Riegel vorschiebt. So machten wir denn allmählig Rückschritte ins liebe Mittelalter, das sich nur einzig durch seine Schattenseite auszeichnet. Leicht möglich wäre es, daß dann jedes Buch, das nur die mindeste Tendenz hat, liberale Ideen aufzustellen und zu verbreiten, von den Bischöfen, gerade da, wo alles darauf ankommt, daß alle Ungerechtigkeit und Partheilichkeit von Seite des Richters vermieden wird, als gefährlich und schädlich denuncirt, und mithin zur Arrestation, oder Deportation verurtheilt würde.

Selbst die Bibel würde keinen leichten Zutritt zu den Protestanten mehr haben dürfen, und es ist noch gar nicht lange, daß der römische Hof schon angefangen hat, den Bibelgesellschaften die Hände zu binden, und der Verbreitung dieses Buches Hindernisse entgegen zu setzen, worüber aber um so weniger zu erstaunen ist, da das alte System, nach welchem den Laien das Lesen der Bibel in der Landessprache, und deren Verbreitung, nachdem zumal der Gebrauch der Landessprache beim Lesen der Messe und in der Liturgie *) überhaupt von dem Tridentinischen Concilium

*) Welche Schutzrede der lateinischen Sprache bei der Liturgie von dem Concordats-Uebersetzer gehalten, ergiebt sich aus folgenden Worten desselben: „Durch

verworfen wurde, untersagt ist, nur wieder hervor gesucht und frisch aufgestellt wird.

Es ist aber nicht blos zu besorgen, daß es lediglich bei einer Anzeige der Bischöfe von für anstößig

---

Einführung der deutschen Liturgie suchte man nur entweder aus Beschränktheit des Kopfes, oder aus verschmitzten Absichten unsere reine (unreine papistische) Glaubenslehre nach und nach wankend zu machen. (Hier dokumentirt doch nur der Uebersetzer selbst seinen beschränkten Kopf, oder seine verschmitzten Absichten.) Die Reformatoren, sagt er weiter, bedachten nicht, daß die protestantische Kirche seit 3 Jahrhunderten nur eine deutsche Liturgie hat, und in der Religiösität über die katholische nicht vorgeschritten ist. Sie erinnerten sich nicht, daß man zu Zeiten der Reformation eben diesen Spuck!!? trieb, und daß man ehemals durch eine deutsche Liturgie, durch deutsche Bibel zu einem Weibe kam, das ist, vom katholischen Glauben abfiel. Sie wollten sich nicht überzeugen, daß ihre deutschen Formeln kraftlos, und eben so wenig von dem gemeinen Manne verstanden werden, als die lateinischen."

(Etwas Erbärmlicheres läßt sich doch nicht hinschwatzen. Die Hunde lecken auch ihre Gebrechen. Eben die lateinische Liturgie und das Verbot der Bibel, könnte man dagegen sagen, haben Priestern Gelegenheit gegeben, durch Erregungen von Furcht und Hoffnung,

gehaltenen Schriften, bleiben werde, sondern daß auch der Index librorum prohibitorum, wie ihn schon Pabst Paul der V. durch die Inquisitoren verfassen und publiciren ließ; die Päbste Clemens der VIII. und Sixtus der V. aber, mit Billigung der Trienter Synode reichlich begabt ans Licht stellten, eine, durch die unzähligen Nachträge reich vermehrte, aber nicht verbesserte, neue Auflage erhalte.

Zwar könnte es mit diesem index auctior et semper augendus am Ende dahin kommen, wie es einst dem Wiener Index wiederfahren ist, daß er selbst dem Verbote unterworfen werden mußte, aus dem einfachen Grunde, weil die freie und zu reichliche Bekanntmachung der verbotenen Giftstoffe nur um so mehr Käufer und Einschwärzer derselben, in dem Wahn, als wären es eigentlich Arzeneien, herbeiführen würde; allein es ist auch möglich, daß man sich über diese Bedenklichkeit hinaussetzt, und auch solche Schriften, die in den Augen der Protestanten und aller aufgeklärten Katholiken selbst ganz unschuldig sind, mit unter den Giften aufzählt, und diejenigen, die sich damit heimlich vergiftet haben, noch

---

Reichthum und Macht zusammen zu häufen, die Völker unter das Joch zu bringen, die Fürsten auf ihren Thronen zitternd zu machen, und ihre Herrschaft über das Vermögen, Verstand und Gewissen der Menschen zugleich auszubreiten.)

obendrein vor Gericht zieht und sie zur zeitlichen und ewigen Verdammniß verurtheilt.

Wir könnten uns zwar noch mit dem Gedanken beruhigen, daß Interesse, Leidenschaften und geistliche Herrschsucht vergebens dem großen Erleuchtungs-Prozeß entgegen streben dürften, daß das Jahrhundert die alte Binde abwerfen wird, die sie ihm neuerlich aufs Gesicht legen will, daß der Zeitgeist einem breiten reißenden Strome gleicht, über den zu setzen schwer, unmöglich aber ist, ihm entgegen zu schwimmen, und auch, daß dem Staate selbst daran gelegen seyn müsse, durch das Uebergewicht an intellectuellen und moralischen Kräften seine Stärke zu vergrößern, welcher um so mehr dieses Zusatzes von Kraft bedarf, je mehr ihm andere Staaten im Besitze anderer Kräfte überlegen sind; allein die Geschichte alter und neuer Zeiten lehrt uns auch, daß bei dem Eintritte äußerer Gewalt, und bei veränderten Umständen die Fackel der erleuchtetsten Jahrhunderte wieder verlöschen und eine tiefe Nacht hereinbrechen könne; und was uns am meisten, nicht für den Augenblick, sondern für die Zukunft ängstet, ist der Gedanke:

> daß das ganze Erziehungswesen in solche Hände komme, in denen es nicht so wohl aufgehoben ist, als gegenwärtig

Das Concordat nimmt sich im Artikel V. eine ungeheure Macht heraus, indem es will, daß erstens nur diejenigen Jünglinge in die Seminarien sollen gelassen, und nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet werden, welche die Erzbischöfe der Aufnahme würdig erachten, dann, daß Einrichtung, Lehre, Leitung und Verwaltung, nach den kanonischen Formen, mit vollem und freiem Rechte unter der Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe stehen; ferner auch die Rektoren und Professoren der Seminarien nur von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt und wieder entfernt werden können, so oft diese eine solche Entfernung nöthig oder nützlich erachten sollten.

Auf diese Weise verliert der Staat allen Einfluß auf die so wichtige Bildung der jungen Geistlichen. Diese hört auf eine Regierungs- und National-Angelegenheit zu seyn.

Warum begiebt man sich eines Rechts, nämlich des Staatsaufsichts-Rechts, das so nahe der Landeshoheit liegt, so enge mit dem Staatswohl verknüpft ist. Warum einem Einfluß entsagen, den das fromme Oesterreich nie aus den Händen gab? *) —

---

*) Die Seminarien sind freilich Erziehungs- und Bildungsanstalten für die Diener des Altars, und der Zweck der Anstalt spricht den Kirchenvorständen den

Unter allen Studien ist keines, welches eine so sorgfältige Ausbildung des Geistes und des Herzens erfordert, als das, wodurch der Lehrer der Religion gebildet werden soll. Nur dann, wenn vielseitig,

---

unmittelbaren Einfluß über die Auswahl der Standes-Kandidaten, und die innere Anordnung des Instituts allerdings zu. Aber den Rechten der Kirche unbeschadet, darf hierbei der Souverain nicht ganz außer aller Kenntniß und Theilnahme bleiben, ob, und wie man den Zöglingen für diesen Theil ihrer künftigen Amtsführung vorbilde. Hängt denn nicht davon, und von der praktischen Anwendung der empfangenen Grundsätze das Wohl oder Wehe des Volks ab? Ist es denn unmöglich, daß Studienplane manche Unterrichts-Gegenstände vernachlässigen, welche der Staat mit Ernst betreiben zu sehen wünscht. Muß es den Regenten nicht wichtig seyn, daß nicht ein gewisser unabhängiger Kastengeist in die Seminarien eingepflanzt werde.

Der junge Geistliche muß frühe erfahren, daß ihn der Eintritt in den geistlichen Stand nicht von der Abhängigkeit von König und Vaterland entbinde, sonst artet der esprit de corps in Verachtung aller bürgerlichen Pflichten aus; der Geistliche ist ohnehin stets geneigt, sich eher für ein Glied der Theokratie, als für einen Staatsbürger anzusehen. Es würde dem Ansehen und dem direktiven Einfluß der Bischöfe unnöthig gewesen seyn, wenn die königlich baierische Regierung auf der wohlthätigen Beschränkung bestanden seyn würde, daß

besonders in den philosophischen und schönen Wissenschaften unterrichtete, volksfreundlich gesinnte, feinfühlende und wahrhaft gebildete Männer dem geistlichen Lehrstande gegeben werden, ist der Anschein dazu da, daß alle jene verderbliche Mißbräuche verschwinden, die weder zur Religion noch zu den Dogmen der Kirche gehören — daß, statt die Volksbegriffe aufzuklären, statt wahrhaft religiöse, rein christlich und bürgerliche Gesinnungen und thätige Menschenliebe zu predigen, nicht mehr das Gegentheil von allem diesen gethan wird, daß keine Verketzerungen, empörende Verdammungs-Aussprüche gegen die anders Glau-

---

1) die Prüfung zur Aufnahme der Kandidaten in das Seminarium in Beiseyn eines landesherrlichen Kommissärs geschehen müsse,

2) der Haus- und Studienplan vorerst vorgelegt, und über die Anstellung der Vorstände das Placetun eingeholt werden müsse.

Man sehe die Schrift: das Concordat ꝛc. S. 23—25.

In den Frankfurter Berathungen wurden in dieser Hinsicht die Rechte des Staats besser verwahrt, die Leitung der Seminarien, heißt es da — gehöret den Bischöfen unter Aufsicht der Staatsregierung. Der Einfluß des Bischofes darf blos das Religiöse betreffen. Die übrige Leitung, und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände, muß von der Staatsbehörde ausgehen. K. und St. Freund, Seite 58.

benden, Controvers-Predigten, Schmähungen gegen Vernunft und Aufklärungen, gegen Schul- und Liturgiereformen, ärgerlicher Sektenhaß, tiefgenährte Zwietracht zwischen Bürger und Bürger, und Geisteserstarrung mehr gesehen, gehört und schmerzlich empfunden werden.

Bereits ist es mit der Bildung der jüngern katholischen Geistlichen in dem Königreiche Baiern glücklicher Weise dahin gediehen, daß sie schon sehr dem großen Ziele sich genähert haben, welches das Wohl des Staats und der Kirche begründet und befördert. — Die Thatsachen sprechen zu laut, als daß man hieran den geringsten Zweifel hegen könnte, und eben der Geist der Aufklärung und Humanität, der sich der jüngern katholischen Geistlichkeit bemächtigt hat, hat auch das Band der Eintracht, der Achtung und Liebe zwischen ihr und den evangelischen Geistlichen, und den beiden verschiedenen Religions-Gesellschaften fester geknüpft.

Ob wohl aber dieser glückliche Zustand bestehen wird, wenn von nun an einzig den geistlichen Korporationen und bischöflichen Seminarien — welche ihre eigenen Zwecke verfolgen, aller Unterricht und alle Leitung der Seminaristen, und selbst die willkührliche Anstellung und Entfernung der Lehrer überlassen bleibt, wenn noch überdem Klosterschulen, wie das Concordat drohet, wieder errichtet

werden sollen —? in welchen nur die Mönchstheologie und Scholastik ihr Wesen treibt, und durch welche sich das Mönchthum schleichend und ungestüm zugleich wieder ins Leben drängt?

Was soll auch daraus werden?
daß in eben dem Artikel V. des Concordats ganz unbedingt festgesetzt ist, daß, da den Erzbischöfen und Bischöfen die Pflicht obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, denselben auch in der Ausübung dieser Amtspflicht in Hinsicht der öffentlichen Schulen auf keine Weise ein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Es ist möglich, daß diese Amtspflicht von manchen Bischöfen mit Klugheit und Milde geübt wird; es kann aber auch leicht geschehen, daß ein zelotischer Bischof bei der Unbestimmtheit der Gränzen seiner Befugniß, eine Laufbahn der Thätigkeit sich eröffnet, deren Ziel und Ende nicht zu ermessen ist, und die besonders solche Lehrer schmerzlich fühlen müssen, welche höher erleuchtet sind. *)

---

*) So wurde vor mehrern Jahren ein Mann verfolgt, welcher das Diktionär von Bayle für die Universitäts-Bibliothek verschaffen wollte. Und in der Landshuter Literatur-Zeitung regen sich schon mächtig die Hilde-

Indem die Bischöfe über die Glaubenslehre wachen, daß nämlich an ihr, es sey am Stoff oder Form nicht das mindeste geändert und gebessert werde, können sie auch leicht einen Schritt weiter gehen, und Prinzipien aufstellen, die dem ganzen Erziehungswesen verderblich sind.

Es wird nämlich keine Wissenschaft geben, welche ohne alle, auch die mindeste Berührung mit der Religion steht, und so wird denn auch immer die Religion den Vorwand hergeben können, sich in die Behandlung anderer Lehrgegenstände zu mischen, und — den Maaßstab der Kirche an sie anzulegen. Dieser wird sich vielleicht von dem ABC-Buch an, bis auf das oberste Lehrbuch erstrecken — und selbst jedes Wort des Unterrichts, das zweideutig ausgesprochen ist, gefährlich messen, wozu um so mehr Raum gegeben ist, als auf keine Weise nicht einmal, also von der

---

brandischen Geister — die Patres Simplicius, Hahn, Merz, Zappel, Widtmann, Gruber, Gretser und Compagnie, zu keinem andern Zweck — als Ketten zu schmieden, und besonders alle Neokatholiken, wie sie von ihnen betitelt werden, zu verketzern und zu denunziren. Wovon anders, als von solchen gehässigen Insinuationen rührt es auch her, daß ein Mann, von dem Werthe und der Würde eines Wessenbergs, in Rom so verächtlich behandelt wurde, den man ungehört von seiner erhabenen Stelle entfernte.

Landesregierung selbst ein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf. *)

Jedoch unsere eigentliche Sorge, lieber Freund — muß nur die seyn, daß durch den Einfluß, welchen die Erzbischöfe und Bischöfe auf das Volksschulwesen bekommen sollen, nicht unsere Schulverfassung, wie sie dermalen in den protestantischen Kreisen des Königreichs besteht — alterirt werde, und Schaden leide.

Aus den Händen der königlichen Regierung ging nicht allein nur für die höhern, sondern auch für die Volks-Schulanstalten eine Schöpfung hervor, welche,

---

*) Nur Maulwurfsaugen können nicht sehen, wie sehr die Erziehung und Pflege durch die Macht, welche den Bischöfen in ihrer Hinsicht eingeräumt wird, in Gefahr geräth. „Es that Noth" — sagt der vom heiligen römischen Geiste angeblasene Concordats-Uebersetzer, „das bischöfliche Recht der Aufsicht über alle öffentliche Unterrichtsanstalten, in Bezug auf den Religionsunterricht, wieder herzustellen, und den Bischöfen ihre Einwirkung hierauf zu versichern. Der Staat hat bisher zu seinem Nachtheile erfahren, daß die sogenannte Freiheit im Denken in Frechheit, die sogenannte Aufklärung in Obscurantismus, die sogenannte feine Weltsitte in Machiavellismus ausgeartet sind." (Dieses hat der Staat nicht erfahren, sondern der Uebersetzer in einer bösen Nacht geträumt.)

einem architektonischen Kunstwerk ähnlich, das Ausland bewundert, das Vaterland verehrt, und die Nachkommenschaft erst in seinen Früchten preisen wird.

Noch vor dem Anfang der preiswürdigen Regierung unsers allgeliebten Königs hatte besonders das Volks-Schulwesen auch bei uns, wie überall, größtentheils für eine Sache der Kirche und der Geistlichkeit gegolten, und eben darum blieb auch die Erziehung nur einseitig, und besonders von dem Ideal der wahren Menschenbildung und der Bildung ins Leben weit zurück.

Allein unser großer Monarch erklärte es für eine wichtige National-Angelegenheit, erhob es, als edlen Theil der Staatspolizei, zu einem Regierungszweige, um als solcher auch wie die übrigen behandelt und ausgebildet zu werden.

Kein Wunder, wenn sich dann auch die wohlthätigen Früchte davon zeigten, und die Unterrichtsanstalten bei der fortgesetzten Pflege immer mehr zum Bessern vorschritten. Diese Pflege ist aber auch wohl fast einzig in ihrer Art, nicht blos wegen ihrer Formation, sondern auch wegen ihrer Wirksamkeit.

Auf der schönsten Leiter steigt jetzt des Volks Schulwesen zu seinem Himmel, und so oft wir auf die Sprossen sehen, die höchsten, hohen und niedrigen,

wie sie beschaffen sind, so muß auch unser Dank aufsteigen zu Gott und unsern väterlich sorgenden König, jedoch auch verbunden mit dem sehnlichen Wunsche, daß das Concordat auch nicht einen einzigen Stein von diesem Pracht- und Nationalgebäude ablösen dürfe.

Alsdann wird auch das höhere Wohl der künftigen Generation nicht blos gesichert seyn, sondern auch gesteigert werden, und in dem ganzen Staate, so gemischt er auch von verschiedenen Glaubens-bekennern ist, wird besonders Eintracht und Ruhe unter allem Volke immer tiefer wurzeln und weiter sich verbreiten.

Im Glauben können alle Menschen nie überein stimmen; aber in der Liebe sollen sie vereinigt seyn. Allein, damit die Gemüther mit einander harmonisch bleiben, dürfen auch die Glaubensmeinungen zu einem falschen Akkord nie gezwungen werden.

Jeder Versuch, den die eine Parthei zur Beherrschung der religiösen Meinungen der andern macht, jedes Vorrecht, das sie sich anmaßt, muß nothwendig Eifersucht, Besorgnisse, Spaltung und Erbitterungen erregen. Und so ist denn zu fürchten, daß auch durch das Concordat, wenn es in denjenigen Artikeln, die eine geistige Oberherrschaft anzudeuten scheinen, keine Abänderung erleidet, die bisherige

Eintracht katholischer und protestantischer Volkstheile gestört, und in gefährliche Zwietracht verwandelt wird.

Die Regierung selbst muß darunter mit leiden. Ihre Sorgen vermehren sich, ihre Lasten werden schwerer, und sie geräth in ein Labyrinth, aus dem kein Faden der Ariadne sie führen kann. So wie die Freiheit der Geister dahin schwindet, sinkt auch das Wohl und die Stärke des Staats — und der Spruch Concordia parvae res crescunt, ist auf diesen nicht mehr anwendbar.

Früh oder spät ist es auch um seine Selbstständigkeit geschehen.

Aber eben um dieser Besorgniß willen, die uns, und alle mit uns, die dem Vaterlande aufrichtig zugethan sind, und wer kann es mehr seyn, als unsere evangelischen Glaubensgenossen? sehr tief ängstet und quälet, noch mehr aber unsers allgeliebten Königs wegen, dem wir in unsern Herzen ein Heiligthum gebauet haben, haben wir nichts sehnlicher und inniger zu wünschen, als daß das Concordat hauptsächlich auch in den Artikeln, welche die Majestätsrechte und die höchste Kirchengewalt, und den Ruhm und die Glorie unsers allertheuersten Königs, wie es uns scheint, bedrohet, keine Kraft bekommen möge.

Fast in allen Artikeln desselben sehen wir das Majestätsrecht und die höchste Kirchengewalt unsers geliebten Königs geschmälert. Ich begnüge mich — werthester Freund, nur etliche Beweise davon zu geben.

Ist nicht überhaupt die Setzung des 13. Artikels so geformt, daß die weltliche Macht mehr als Vollzieher der geistlichen Befehle, und als Agent des römischen Hofes erscheint?

Im vierten Artikel ist die Verwaltung der Kirchengüter den Händen des Bischofs und seines Kapitels überlassen, ohne daß dabei der Oberaufsicht des Regenten gedacht wird.

Im fünften verschwindet auch ein Recht, das so nahe der Landeshoheit angehört, das über die Standesaufnahme und über die geistlichen Erziehungsanstalten.

Im achten vermißt man noch ein Oberaufsichtsrecht des Staats, nämlich über die Erhaltung und Veräußerung des Kirchenguts.

Im neunten muß sich der König gar gefallen lassen, es als ein Indult, d. i., gnädigstes Privilegium anzusehen, daß er die Bischöfe ernennen darf.

Nach eben diesem Artikel schwöret noch immer der neue Bischof — dem Pabste den Vasalleneid —

obgleich niemand zweien Herren dienen kann, und den einen verlassen und dem andern anhängen muß.

Im zwölften wird nicht dem Könige, sondern einzig dem Bischofe die Macht zugestanden, einen Tischtitel zu verleihen.

Nach eben diesem Artikel muß es der König geschehen lassen, ohne darein zu sprechen, daß die Bischöfe an dem Clerus Zucht und Gewalt üben, wie sie wollen.

Eben darin scheint das königliche Placet bei bischöflichen Verordnungen ohne Unterschied weggeräumet zu seyn; dagegen ist die Communikation des Pabstes mit den Bischöfen — zur größten Gefährde des Souverains, ganz frei gegeben.

Im dreizehnten Artikel muß der König versprechen, sogleich den Bischöfen zur Hand zu seyn, wenn sie eine Anzeige von Schriften machen, die in ihren Augen gefährlich sind, und ihre Verbreitung verbieten, ohne zuvor rechtlich die Wahrheit oder Falschheit der bischöflichen Denunziation in Untersuchung gezogen zu haben.

Im letzten Artikel gelobt der König, daß in diesem Vertrage nichts ohne Roms Mitwirkung zugesetzt, geändert oder erläutert werden soll. Hierdurch

ist denn dem Könige der Weg ganz gesperrt, auch nur eine Modifikation zu bewirken, denn die römische Curie wird nie zustimmen, daß etwas Wesentliches gebessert wird. *)

Aber nun frage ich Sie, werthester Freund, kann etwas in der Welt heller am Tage liegen, als daß das Concordat die Majestätsrechte unseres geliebten Königs beschränkt, daß es ihn herabwürdigt unter den Pabst, und die weltliche Macht durch die Geistliche zu unterdrücken sucht? daß es die nämlichen Grundsätze gegen ihn anwendet, welche stets in der päbstlichen Gesetzgebung den ersten Artikel ausgemacht haben? In der Mitte des gepriesenen Mittelalters, 1302, erklärte Bonifaz der 8te wörtlich: „Beide Schwerter, das Geistliche und das Materielle, sind in der Gewalt der Kirche, dieses für die Kirche, jenes, von den Königen zu gebrauchen. Jenes durch die Hand des Priesters, dieses durch die Hand der Könige von den Soldaten, aber nach dem

---

*) In der oft erwähnten Schrift des Concordats, S. 67, wird die Schuld an diesem Artikel dem Napoleon zugerechnet, der durch seine organischen Artikel, die er erst nach Abschluß des Konkordats 1801 erließ, die Hälfte desselben wieder aufhob, welches Verfahren dem römischen Hof bange machte, daß dieses Beispiel Nachahmung finden möge.

Wink des Priesters, und wie er es leitet. Nothwendig aber muß das eine Schwert unter dem andern seyn, und die zeitliche Autorität unterworfen der geistlichen Gewalt. Alle menschliche Kreatur muß dem Pabste unterwarfen seyn." *)

Pius der VII. hütet sich freilich, so stark im Concordate aufzutreten; aber das alte System ist doch darin nicht zu verkennen, so modern und sanft es auch verkleidet ist.

Ach! warum hat Baiern ein Separat-Concordat vorziehend, nicht mit den deutschen Fürsten vereinigt, eine gemeinsame Unterhandlung begonnen? Die vereinigte Stimme Deutschlands würde die Gewalt Roms gebrochen, und das Gewicht der deutschen Souveraine die Wagschaale auf die rechte Seite gelenkt haben.

Man vergleiche nur das Concordat mit den Verhandlungen der Abgeordneten der Bundesstaaten in Frankfurt — welche ganz andere Grundsätze, welche völlig entgegengesetzte Resultate werden wir hier gewahr! Wie kräftig sind hier die Hoheitsrechte der Landesregenten verwahrt, und wie mäch-

*) In der Bulle: Unam sanctam, Extravag. c. 1. Tom. VIII. c. 1.

tig ist hier zugleich die Freiheit der deutsch katholischen Kirche geschützt und wider alle Usurpationen Roms gesichert.

Schon aus den Prinzipien, welche dem abzuschließenden Concordate zu Grunde gelegt wurden, läßt sich ein guter Schluß machen. Zu Grunde zu legen wurde nämlich für dienlich erachtet

a) die Concordata Pricipum vom Jahr 1446, so weit ihr Inhalt noch auf unsere Zeiten und auf die gegenwärtigen Staatsverfassungen in Deutschland paßt. *)

---

*) Durch die Vereinigung der damaligen deutschen Fürsten wurde nämlich bewirkt, daß Pabst Eugen IV. im Jahr 1447, durch förmlichen Vertrag

1) die Baseler Dekrete, durch welche die nothwendig erkannte Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern beschlossen, die ergiebigsten Geldzuflüsse der päbstlichen Kammer, und die drückendsten Abgaben der Christenheit in den Annaten und Reservationen aufgehoben wurden — und deren Acceptation vom deutschen Reiche, genehmigte 2) die Kostnitzer Synode vom Jahr 1814, in welcher die Unterwürfigkeit des Pabstes unter eine allgemeine Synode, welche nach der Bestimmung des berühmten Dekrets Frequens zunächst in 5 Jahren, und dann künftig alle 10 Jahre gehalten werden sollte — sammt der Gültigkeit dieser Dekrete, anerkennen, auch die baldige Berufung einer neuen

b) die Punktation des Emser Kongresses, **)

c) die Schriften der deutschen katholischen Kanonisten vom ersten Range, ***)

---

allgemeinen Kirchenversammlung zur Abstellung der noch übrigen deutschen Beschwerden versprechen mußte, 3) die Herstellung der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier und Köln zusicherte, und 4) alle, seit der erklärten Neutralität in Gemäßheit der Baseler Dekrete erfolgte Provisionen, Sentenzen u. s. w. gültig und kräftig erklärte. — Zur Bestätigung dieser vier Hauptpunkte fertigte der Pabst Eugen vier besondere Bullen aus, und diesen also gedoppelt ausgefertigten Vertrag nennt man das Fürsten-Concordat (Concordata principum) welches also im Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche zum Pabst ein Hauptgesetz bildet. Als solches bestätigte es auch Eugens Nachfolger, Pabst Nikolaus V. in dem folgenden Jahre 1448. Und von solchen mußten seit Carls V. Zeiten alle deutsche Kaiser ausdrücklich die Aufrechthaltung und Vertheidigung durch ihre Wahlkapitulation eidlich versprechen. Auch in dem Kurverein vom Jahr 1558 ward namentlich die Erhaltung dieses Concordats stipulirt.

Weil jedoch eben dieser Pabst Nikolaus durch die eingezogenen Annaten und andere Vorrechte große Einbuße an Macht und Einkünften litt, so leitete er am kaiserlichen Hofe zu Wien eine Negotiation ein, wobei er den damaligen kaiserlichen Minister, Aeneas Sylvius, durch die Aussicht auf die Kardinalswürde

d) die Kirchenverfassung Oesterreichs, wie sie seit Kaiser Joseph II. bis jetzt besteht, ****)

e) der Reichsdeputationsschluß vom Jahr 1803.

(daß auch Häfelin hierdurch gelockt worden seyn sollte, wie viele wissen wollen, läßt sich wohl nicht sicher behaupten) und selbst den Pontifikat, welchen er auch als Pius IV. nachher erhielt, so zu gewinnen wußte, daß dieser bei dem schwachen Kaiser Friedrich III. bewirkte, daß derselbe durch ein neues Concordat fast alles Erhaltene wieder hingab, welches Concordat eigentlich zu Wien geschlossen, aber erst zu Aschaffenburg auf einem seyn sollenden Reichstage sollennisirt wurde, denn ein förmlicher Reichstag nahm es nicht an; auch ward kein ordentlicher Reichsschluß darüber abgefaßt. Allein der Pabst wußte die deutschen Bischöfe und angesehensten Fürsten, einzeln und durch besondere Unterhandlungen und Privilegien, und hauptsächlich durch Bestechung der kurfürstlich Mainzer Räthe, durch beträchtliche Summen auch dahin zu bewegen, daß sie endlich dieses neue Concordat nach einander anerkannten, und dadurch wenigstens gegen die übrige Geistlichkeit Alles wieder in das vorige Gleise kam.

Glücklicher Weise ist aber in dieses Concordat die Klausel: daß die vorigen Fürsten-Concordate unverändert bleiben sollten, eingerückt, und so machen also die Fürsten-Concordate noch die Regel, das Aschaffenburger aber, oder eigentlich Wiener, nur die Ausnahme aus. Auch ist die noch volle Gültigkeit der Fürsten-Concordate durch einen Zusatz der Wahlkapitulation

Auf diese Grundlagen gebauet, kann man leicht abnehmen, daß die Berathungen der Abgeordneten der deutschen Fürsten zu Frankfurt ganz abweichend

Leopolds II. außer allen Zweifel gesetzt, da hierdurch der Kaiser ausdrücklich verpflichtet worden, für die Beobachtung der mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus den V. geschlossenen Concordate zu sorgen, Artikel XIV. §. 1, so daß also selbst von Seiten der höchsten Staatsgewalt diese Gültigkeit der Fürsten-Concordate behauptet und bestätigt ist. Der Mainzer Kirchenrechtsgelehrte, J. v. Horix, gab sie im Jahre 1763 neu heraus, nachdem sie fast völlig in Vergessenheit gerathen, und durch das nachfolgende Concordat verdrängt waren. M. s. w. Pütters Literatur des Staatsrechts, 3. Thl. §. 1449, und Klübers Fortsetzung §. 7. — Raynaldi Annalis Tom. XVIII. Gregels Dissertation, Mainz 1787. Mohls Bemerkungen über die Natur der Concordate, Ulm 1789. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts T. 1. p. 533 ꝛc.

**) Der Weihbischof zu Trier, J. N. von Hortheim, war unter dem angenommenen Namen Febronius mit einer Schrift hervorgetreten, worin er mit eben so großem Scharfsinn, als mit einer tiefgehenden kirchenhistorischen Gelehrsamkeit, theils die Gränze zwischen der geistlichen und weltlichen Macht genauer zog, theils die unbefugten Eingriffe und Anmaßungen des römischen Hofes in ein helleres Licht setzte. Durch diese Schrift wurden in den Köpfen mehrerer geistlicher und weltlicher Regenten die gefährlichsten Gährungen her-

von dem baierischen Concordat müssen ausgefallen seyn.

Die wichtigsten Punkte in dieser Hinsicht sind folgende:

---

vorgebracht, daher denn auch jene, die, mit dem Gefühle ihrer tiefgekränkten Rechte, auch ihre Sprache gegen Rom sehr merklich zu verändern anfiengen. Besonders waren jetzt die über ihre Gerechtsame besser unterrichteten deutschen Bischöfe, die einen großen Theil der Rheinländer mit ihrem hierarchischen Scepter regierten, ernstlich darauf bedacht, sich der päbstlichen Eingriffe in ihre geistliche Gerichtsbarkeit zu widersetzen. Was die deutschen Bischöfe schon vor 16 Jahren vergebens unternommen hatten, den päbstlichen Einfluß in die Regierung ihrer Länder mit vereinten Kräften aufzuheben, das versuchten sie jetzt zu Ems, 1786, noch einmal auf dem berühmten Kongreß zu Ems. Freilich haben sie gegen die römische Politik ihren Zweck nicht ganz erreichen können — aber der gute Saame war doch nicht verloren, und fängt jetzt an aufzugehen und Früchte zu tragen.

***) Die nichts weniger als Päbstler sind, als: v. Hontheim, Zaupser, v. Tauber, v. Großing, B. Schalk — Eybel v. Riegger, und andere mehr.

****) Was that der große Joseph? und was besteht noch zum größten Theil in der österreichischen Monarchie?

1) Das Concordat soll in Deutschland entworfen und abgeschlossen werden, wo die Deutschen auch mehr Einfluß auf die Unterhandlungen haben (das baierische ward es in Rom.)

Er untersagte die Bekanntmachung aller Bullen und Breven des päbstlichen Stuhls ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung.

Er schränkte den Vasalleneid ein, den die Bischöfe bei ihrer Weihe dem jedesmaligen Pabste zu schwören pflegten.

Er hob alle sogenannte Rekurse nach Rom auf, bei denen man die nächsten Behörden im Lande überging.

Er dekretirte, daß künftig kein Bischof des Reichs, neue Aemter, Titel und Würden von Rom her, ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung annehmen sollte.

Er übertrug das Dispensationsrecht in Ehesachen von den Päbsten auf die Bischöfe seines Reichs.

Er erlaubte nicht mehr die Verbindung der inländischen Klöster mit auswärtigen Ordensobern, wodurch bisher so manche verdeckte oder öffentliche Eingriffe in die landesherrlichen Rechte begünstigt worden waren, und verminderte die übermäßige Anzahl der Klöster, diese Treibhäuser des Müßiggangs und des Aberglaubens, und verwandte die eingezogenen Güter

2) Dem Landesherren allein steht die Ernennung aller Kirchenvorstände, der Erzbischöfe, Bischöfe, Domherren, Seminariums-Vorsteher, Dekane, öffentlichen Lehrer, unter gewissen Mo-

---

derselben zur Anlegung neuer Findelhäuser und ähnlicher öffentlicher Institute.

Er richtete seine Aufmerksamkeit auf die Kultur des weltlichen Clerus — vertrieb die zahllosen müßigen Priester, die sich von dem bloßen Messenlesen ernährten, und sorgte, daß sich die künftigen Bischöfe und Vorsteher der Kirche nicht mehr, wie bisher, in Rom, sondern im Lande selbst zu ihren höhern Aemtern bilden konnten.

Er brachte die bisherigen Erziehungsanstalten an den Domstiftern und Klöstern in Abgang, und ordnete statt derselben die sogenannten Generalseminarien auf den Universitäten an.

Er führte den Gebrauch der Landessprache bei den gottesdienstlichen Handlungen ein.

Er schaffte allen unnützen und lächerlichen Flitterstaat aus den Kirchen.

Er schränkte die überflüssigen Prozessionen und Wallfahrten ein, und nahm mit dem bisherigen Ablaßkram, und mit den Heiligen- und Reliquiendienst eine strenge Reform vor, und erleichterte auch den Protestanten in seinen Erbländern, durch besondere Toleranz-Gesetze, ihr drückendes Schicksal, und räumte

dificationen zu, indem von der Wahl dieser Personen die Ruhe der Staaten, eine fortschreitende Aufklärung der katholischen Geistlichkeit, und durch sie des Volks, abhängt. (Im baier. Concordat empfängt der König aus der Hand des Pabstes blos das Indult, die Bischöfe zu ernennen, werden die Standesaufnahme und die geistlichen Erziehungsanstalten, Seminarien, ganz in die Hände der Bischöfe gelegt, und sind selbst die Präposituren bei Metropolitan- und Kathedral-Kirchen, besonders die Pröbste von der Wahl des Pabstes abhängig. Nur die Ernennung des Dechants und des Kapitels, jedesmal in mensibus papalibus, ist der Krone freigegeben, womit denn aber auch auf einmal die alten päbstlichen Reservatrechte wieder zum Vorschein kommen. Schon mit dem Erlöschen des Concordats vom Jahr 1448 hörten die päbstlichen Monate auf.

3) Dem Landesherrn, er mag Katholik oder Protestant seyn, kommen, als solchem, alle jene Rechte über die katholische Kirche seines Staa-

---

ihnen öffentliche Religionsfreiheit ein, sogar in seiner Haupt- und Residenzstadt.

Das waren die Großthaten Josephs, auf die jetzt die deutschen Bundesstaaten bei ihrem Concordate mit dem Pabst, die erfreuliche Rücksicht nehmen.

tes zu, die aus dem Majestätsrechte fließen, und in dem Jus advocatiae et supremae inspectionis liegen. (Wie viele Lücken befinden sich in dieser Hinsicht in dem baierischen Concordate.)

4) Der Bischof kann, wie es die katholische Kirchenverfassung erfordert, sein Amt frei verwalten, und wird hieran weder von dem Staate noch von dem Pabste gehindert werden.

Er hat das Recht, alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, zur Beförderung der Disciplin und der Liturgie sein Amt von ihm fordert.

Da jedoch die Kirche in ihrem äußern Wirken den Staat auf mannichfaltige Art berührt, wird der Bischof, um alle Störungen zu vermeiden, nichts ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats vornehmen. (Placitum Regium. Wie sehr ist aber dieses im baierischen Concordat beschränkt?)

5) Um zu einer Kirchenpfründe befördert werden zu können, muß der kompetirende Geistliche ein Staatsunterthan, und nach überstandener Prüfung, nicht blos von der Kirche, sondern auch vom Staate, als fähig dazu erklä[illegible] worden seyn.

(Im baierischen Concordat ist die Fähigkeits-Erklärung blos den Bischöfen zugesprochen.)

6) Es ist den Bischöfen gestattet, wenn es die kirchlichen Angelegenheiten erfordern, an das Oberhaupt der katholischen Kirche sich zu wenden, aber nur im Einverständnisse mit den Landesherrn.

Die Korrespondenz dahin und von dorther wird von einer Staatsbehörde besorgt.

Römische Bullen, Breven oder sonstige Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publicirt werden und in Anwendung kommen. (Von allem dem ist im baierischen Concordate altum Silentium.)

7) Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt finden sollte, bleibt es allen, die sich dadurch gedrückt fühlen, erlaubt, den Rekurs an den Staat zu nehmen. (Auch davon sagt das baierische Concordat nichts, ob es gleich offen vorliegt, daß es sogar Verbindlichkeit für den Staat ist, den gedrückten Geistlichen als Bürger in Schutz zu nehmen, durch den Rekurs ab abusu potentiae ecclesiae. Der Rekurs war auch der Krone Frankreich stets heilig, und sie ließ sich in der Ausübung nie stören.)

8) Wo gegenwärtig noch Mönch- und Nonnenklöster bestehen, sollen sie aussterben, und besonders den Jesuiten der Eingang in die deutschen Staaten nicht gestattet werden. (In Baiern sind die Klöster ausgestorben; im Concordat stehen sie wieder auf.)

Es würde zu weit führen, wenn ich noch mehr ins Einzelne eingehen, und die vorläufigen Artikel der Frankfurter Berathungen, die Machtsprüche Roms, wie sie im baierischen Concordate laut werden, bei Seite setzen wollte; und ich will Sie daher, werther Freund, blos auf die Schrift: der Kirchen- und Staatsfreund — selbst verweisen. Aber enthalten kann ich mich nun nicht, den Himmel anzuflehen, daß das Concordat, das auch der Oberherrschaft unsers geliebten Königs so sehr entgegen strebt, und ihm die Macht zu rauben droht, sein Volk glücklich zu machen, das er mit so großer Liebe umfaßt, und unter dem er, voll herablassender Güte, einzig denkend auf sein Wohl, wandelt.

Doch, ein Schimmer der Hoffnung ist noch übrig. Einmal ist das Concordat zu sehr mit dem Geiste der Zeit und mit dem Sinne der übrigen deutschen Fürsten im Widerspruch, und dann sind auch die Schwierigkeiten zu groß, die sich von allen Seiten der Ausführung entgegen setzen. Es mag immer heißen: da stehts geschrieben — aber darum ist es noch nicht

geschehen. Die römische Politik, so groß sie ist, dürfte doch wohl am Ende erfahren, daß die Münchner ihr überlegen ist. Und was die Hoffnung noch mehr beleben muß, daß von dem hochwichtigen Geschäfte noch Besserung zu erwarten sey, ist der glückliche Umstand, daß auch Frankreich vom Concordate zurückgetreten ist, welches Beispiel gewiß ein eben so folgenreiches als erfreuliches Vorbild für Baiern seyn wird.

Wie es aber auch kommen mag, und wenn wirklich das Concordat sanktionirt werden müßte und in Wirksamkeit gesetzt würde, so bleibt uns doch nicht unbenommen, uns gegen dasselbe zu verschanzen und ein Schutz- und Trutzbündniß zu schließen, auch nicht verwehrt, zu der edlen Gesinnung unseres Monarchen, der allen seinen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, mit gleicher Liebe zugethan ist, unsere Zuflucht zu nehmen und von ihm zu verlangen, daß er unsere Kirche durch das Concordat in ihren Rechten nicht schmälern lasse, und den Anforderungen, welche sie macht, eben so wohl entspreche.

Unsere Forderungen können einzig nur diese seyn:

1) daß die evangelische Kirche des Königreichs mit eben den Rechten und Freiheiten, wie sie auch den beiden andern in dem Königreiche, als öffentliche Kirchengesellschaften bestehenden, christlichen Glaubens-Confessionen in der älteren Constitution des Königreichs und in dem Religions-

Edikt vom Jahr 1808 zugesichert wurden, für alle Zeiten und unabänderlich anerkannt verbleibe.

2) daß ein selbstständiges, ganz evangelisches Oberconsistorium und besondere Provinzial-Consistorien errichtet werden, welche so vielen Einfluß auf die Leitung des Kirchenwesens, die Verwaltung der geistlichen Güter und die Erhaltung und Ordnung des Ganzen haben, als nur immer mit den Hoheitsrechten der Regierung und der obersten Staatsgewalt vereinbar ist.

3) daß alle die heilsamen und hochwichtigen Anstalten, welche zur Aufklärung, Geisteskultur und sittlicher Erhebung der Geistlichen und des Volks bisher glücklich bestanden sind, mithin das ganze protestantische Studien- und Schulwesen in der dermaligen Verfassung und Leitung, unbeschränkt durch Preßzwang und Bücherverbote und unabhängig von fremdartigem Einflusse, fortdauern, und so viel als möglich noch mehr vervollkommnet werden.

4) daß die Sicherung dieser Rechte durch eine authentische, auch von dem erhabenen Thronfolger, dem Kronprinzen, mit unterzeichnete Erklärung als Reichsgesetz feierlich sanktionirt werde.

Und wenn diese Forderungen uns gewährt werden, wie wir gar nicht anders von der Weisheit, Güte und Gerechtigkeit des besten Königes erwarten können — dann — gute Nacht — Concordat!

Siebenter Brief.

. . . den 14. April 1818.

Die Zuversicht, die ich in meinem vorigen Briefe geäußert habe: daß es wohl von der Gesinnung des Königes und der Humanität der Regierung zu erwarten sey, daß unserer Kirche werde bewilliget werden, was sie gerechter Weise fordern kann, und was sie von allen Besorgnissen, die ihr das Concordat verursacht hat, zu befreien vermag — hat sich völlig bewährt befunden. Se. königliche Majestät haben in einer höchstunmittelbaren Entschließung vom 12. März dieses Jahrs, zur Beruhigung der protestantischen Gesammtgemeinde Ihres Reichs, erklärt:

daß Allerhöchstdieselben nicht nur alle in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse erlassenen früheren Edikte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch derselben, in der

bevorstehenden Verfassung des Reichs und den damit in Verbindung stehenden konstitutionellen Gesetze, gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit eine vollkommene Sicherstellung verschaffen werden.

Und dieses erfreuliche Versprechen ist auch durch die bald darauf erfolgte und kund gemachte neue Verfassungsurkunde des Reichs und dem darin enthaltenen Religionsedikte vom 26. Mai in seinem ganzen Umfang erfüllet worden. Lesen Sie, werther Freund, dieses Religionsedikt, prüfen Sie es nach allen seinen Punkten, und ich bin überzeugt, daß Sie, wenn Sie alles wohl erwogen haben, Ihre vollkommene Zufriedenheit äußern und mit mir den guten König segnen werden, der sich so erwünscht für unsere Kirche ausgesprochen hat.

Mit der größten Liberalität, und auf eine, ganz den Forderungen des Zeitgeistes entsprechende Weise ist alles gegeben, und ohne Restriktion, was unter den gegenwärtigen Umständen nur möglich war.

Die vornehmsten Bestimmungen sind:

a) Allgemeinheit der Gewissensfreiheit.

b) Gleiche Corporationsrechte der Katholiken, Lutheraner und Reformirten.

c) Wahl des Glaubens, die jedem frei steht, der mündig und vernünftig ist — ohne daß der Abtritt von der vorigen Kirche seine Verhältnisse im Staate ändert und diesen nachtheilig ist.

d) Die Eheverträge bestimmen die Religion der Kinder; außerdem folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter.

e) Der Staat mischt sich nicht in die inneren Kirchenangelegenheiten; diese sind: Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, Disciplin und Aufsicht über Amtsführung der Lehrer, religiöser Volksunterricht, Approbation und Ordination der Kirchendiener, Gerichtsbarkeit der Gewissens- und Kirchenpflichten, nach den Dogmen, symbolischen Büchern und bestehender Verfassung.

f) Das General-Consistorium bewahrt die Beobachtung der Kirchengesetze, des Cultus und der Sitten im reinen Geist der Religion, übt die Korrektion und auch die Ausschließung unwürdiger Kirchenglieder; kann aber keine neuen Glaubensgesetze mit äußerem Zwange geltend machen.

(Ganz Protestantisch. Jeder soll seines Glaubens leben. „So sehen wir zum erstenmale seit den Tagen Luthers und Calvins ein protestantisches General-Consistorium das protestantische Bischofthum

üben, und zwar nach dem Willen eines gewissenhaften Souverains katholischer Kirche, der über seine protestantischen Unterthanen nicht mehr rein geistliche Rechte üben will, weil er sich dazu in seiner eigenen Kirche inkompetent glaubte. Baierns Monarch giebt seinem protestantischen General-Consistorium die größten Befugnisse in die Hände; mit einem Zutrauen, das in gleichem Grade noch nirgends dargelegt worden ist."

Wenn bisher unsere protestantischen Fürsten zum Theil in den geistlichen Kommissionen, für ihre katholischen Unterthanen, protestantische weltliche Mitglieder mit niedersetzten, so geschah dies wohl nur aus Furcht vor ultramontanen Grundsätzen der katholischen geistlichen Mitglieder.

„Hätte man aber unter den protestantischen Fürsten den katholischen geistlichen Mitgliedern eben so viel Staatsanhänglichkeit zugetraut, als jetzt die baierische Regierung ihrem General-Consistorium der Protestanten, so würden vielleicht die katholischen geistlichen Mitglieder nicht aus Mißtrauen für die Erhaltungsabsicht der reinen Lehre ihrer Kirche sich dem ultramontanen Einfluß in kirchlicher Hierarchie so sehr hingegeben, und statt dessen hell begriffen haben, daß, je mehr sie römischem Einfluß sich hingaben, sie ihrer Amtsautorität die Macht entzögen, dasjenige, was ihre Indi-

vidualität fürs Beste hielt, auch amtlich zur Ausführung zu bringen." (Anmerkungen zum Religionsedikt in dem Weimar. Oppositionsblatt — Beil. 54 d. J., die durchaus treffend sind.)

g) Spaltungen in den Dogmen oder sonst Unordnungen entscheidet lediglich die vom Könige veranlaßte Kirchenversammlung. (So weit wirds aber doch der liebe Himmel nicht kommen lassen. Wenn hat je eine Kirchenversammlung der Kirche Heil gebracht? Und eine protestantische Kirchenversammlung — so wie sie über Dogmen entscheiden wollte — würde mit sich selbst in Widerspruch seyn. Darum hat auch noch nie eine Statt gefunden. — Aus welchen Gliedern sollte sie auch bestehen? Dabei bleibt aber doch immer die edle Gesinnung des Königs nicht unerkannt, und ist zu preisen.)

h) Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden, und, so fern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nichts veräußert oder verändert werden.

i) Jede Kirche ist berechtigt, Eigenthum zu besitzen und auch Güter zu erwerben. (Dieser Erwerb wird aber wohl sparsam seyn. Opfer und Gaben pflegen in den protestantischen Kirchen nicht so leicht und so reich dargebracht zu werden, als in

den katholischen. Auch hat unser Clerus noch nicht die Kunst sich eigen gemacht, das Irdische mit dem Geistlichen zu vereinigen, und wird auch nie das Krankenbett und den Beichtstuhl benutzen wollen, um Reichthümer zu erwerben, vor denen, als Stoffen des Verderbnisses, ein guter Genius unsere Kirche bewahren möge.)

k) Haben fromme Stiftungen einzelner Gemeinden einen Ueberschuß, so kann dieser für andere dürftigere Gemeinden zur Erhaltung oder Herstellung von Kirchengebäuden verwendet werden, zur Fundation oder Verbesserung der Pfarrstellen, zur Pensionirung alter schwacher Geistlicher. (Man möchte wünschen, daß hier das Quantum des Ueberschusses näher bezeichnet wäre. Ansehnlich dürfte er wohl nirgends seyn. Weiß denn die fromme Stiftung, die einen Ueberschuß hat, ob nicht Zeiten und Umstände kommen können, wo sie ihn selbst für sich braucht? — Wenn die Gemeinden sehen müssen, daß die Ueberschüsse auswandern, so verlieren sie auch die Lust zum Ausspenden. — Die Erfahrung hat dieses bisher nur auf eine zu traurige Art bewiesen. Indessen bleibt es immer höchst lobenswürdig und tröstlich, daß der Ueberschuß nur in den Schooß der Kirche, und nicht in irgend eine Staatskasse fallen soll — wie letzteres in vorigen Zeiten oft zu kommen pflegte.)

Auch soll der Ueberschuß nur verwendet werden können für Schulen, dann für Arme und Kranke,

(Aus Ehrfurcht vor dem Bestehenden will das Edikt, so lange noch ein direkt kirchlicher Zweck Verwendung aus dem Stiftungsvermögen bedarf, nichts Schulen und Armen zuwenden. Freilich ist wohl den Kirchen auch für diesen Behuf wenig übrig gelassen. Aber darum werden Schulen und Arme gewiß nicht unberücksichtigt bleiben, und die baierische Ständeversammlung, die das Volksbedürfniß kennt, für alle Klassen Aufklärung zu verbreiten, wird den niederen Industrieschulen das erforderliche Einkommen geben, ohne welches die den untern Ständen zu wünschende Bildung unerreichbar bleibt. So meint das oben allegirte Oppositionsblatt. Die Meinung ist ganz gut. Aber daß Industrieschulen, wenigstens in einem großen Theile des Ober-Mainkreises, gar kein Bedürfniß sind, und die Kinder ohnedem mehr als zu viel von ihren Eltern zu häuslichen und Feldarbeiten, um zeitlichen Erwerbs willen, gebraucht werden, so, daß selbst der Schulbesuch darunter Noth leidet — weiß eben der wackere Oppositionsmann nicht. Wenn nur von den Ständen zu erwarten ist, daß sie den ordentlichen Elementarschulen die nöthige Vorsorge beweisen, und den dürftigen Lehrern ihre Nahrungssorgen benehmen, so möchte man hiermit schon vollkommen zufrieden seyn.)

1) Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Ge-

genstände des Gewissens und der Religionslehre sich nie einmischen, als in so weit das königliche oberste Schutz= oder Aufsichtsrecht dabei eintritt.

m) So lange die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr nicht versagt werden darf.

n) Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schutz anzurufen. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

(„Sehr weise eignet hier — bemerkt das Oppositionsblatt mit Grund — der König dem Bedrückten

zwei Wege der Beschwerdeführung zu. Eine Freiheit der Reklamation, die bisher nicht alle Verfassungen gaben. Eben so weise fürchtet der Monarch in diesen schwierigen Fällen, daß dem Gerechtklagenden Unrecht geschehen möchte, daher behält er der Centralbehörde, um Uniformität der geübten Grundsätze übersehen zu können, die Entscheidung vor. — Wie viel, setze ich hinzu, haben hierdurch die protestantischen Kirchengesellschafts-Genossen — es seyen geistliche oder weltliche, vor den katholischen voraus, welche in dieser Hinsicht von dem Concordate ganz im Stiche gelassen werden?)

o) Der Regent ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen, vermöge seiner hoheitsrechtlichen Oberaufsicht über alle innerhalb des Gränzen-Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse.

Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden.

Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen, von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

(Von allen diesen weisen Beschränkungen und der gerechten Handhabung des landesherrlichen Hoheitsrechts (Placet) besagt das Concordat kein Wort.)

p) Die geistlichen Stellen sollen die königlichen Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschweren, oder sie in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufhalten.

(Das sind goldene Worte, die aber auch nicht im Concordate stehen.)

q) Die Geistlichen genießen nach Tit. 1 §. 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

(So ist auch für die Würde und das Ansehen der Geistlichen besser gesorgt, welche in obengenannten Fällen unter den Stadt- und Landgerichten standen, und oft von diesen nicht allzu human behandelt wurden.)

r) Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern

Theils, und ohne daß die einander schuldige Achtung gestört wird.

(Wie viele Anmaßungen des einen oder des andern Theils werden hierdurch abgeschnitten? Wie wohlthätig besonders für die Protestanten — die in katholischen Pfarrsprengeln sich befinden, und die nun keinen Zwang oder irgend eine Mißhandlung mehr erfahren dürfen, wenn sie, was ihnen fremd ist, nicht mitmachen wollen.

s) Die Staatsgewalt übt Gesetzübung und Gerichtsbarkeit in Testamenten, Verträgen der Geistlichen, über Nutzung, Renten und Rechte der geistlichen Corporationen, bürgerliche Verbrechen der Geistlichen, bürgerliche Eheverhältnisse, über die Konstitution neuer geistlicher Corporationen, z. B. Gemeinden und deren Temporal-Verhältnisse, in Beiträgen aus Zwangsgefühl, Zulassung zu Kirchenpfründen, über Formation der Register des Civilstandes und deren legale Form. Die Staatsgewalt kommunicirt mit der geistlichen in Dingen, in welchen diese sich confirmiren muß.

(Die römische Curie überwindet sich zwar im Concordate, auf das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes in Civilsachen der Geistlichen Verzicht zu thun; dagegen sollen die causae ecclesiae, und vornämlich die Ehesachen zum Forum der Kirche gehö-

ren. Aber sie läßt es weislich unbestimmt, welche causae außer den Ehesachen noch der geistlichen Gerichtsbarkeit angehören, und selbst über die Ehesachen erklärt sie sich nicht genau. Der Sinn über die geringere oder größere Ausdehnung der Jurisdiktion ist wohl mit Vorbedacht nicht ausgedrückt — die Gränzen über die geistliche Gerichtsbarkeit in Matrimonialsachen sind noch bestritten; einmal gesteht man dem Bischofe nur die Gerichtsbarkeit in Ehetrennungsklagen, quo ad Vinculum, zu, ein andermal überläßt man der geistlichen Entscheidung auch die temporären Trennungssachen u. s. w. — Von dieser Unbestimmtheit und Zweideutigkeit wird die Curie schon ihren Nutzen zu ziehen wissen.)

t) Von subjektiv rein geistlichen Gegenständen, die aber durchgeführt ins bürgerliche Leben eingreifen, nimmt die Staatsgewalt Kenntniß, und hindert, wenn sie Nachtheil besorgt, die Vollziehung; daher kein neuer Festtag ohne Placet. (Der König duldet nicht, daß die Ehrfurcht vor der Substanzialität kirchlicher Dogma's, der Pragmatik seines Staats-Dogma nachtheilig entgegen wirkt. Daher Wache und Controlle im vorbehaltigen königlichen Placet. D. Bl. No 54.)

u) In Streitigkeiten, das Simultaneum der Kirchengebäude betreffend, entscheidet das Staatsministerium, nach Vernehmung des Staatsraths in

Sachen von Wichtigkeit, wenn von dem Ganzen des Simultaneums die Rede ist; über die rechtliche Existenz dagegen die Ortsbehörde. Der früher besitzende Theil fordert Anzeige von jeder ungewöhnlichen Feier in der Kirche. Trennung der verschiedenen Religionsgemeinden im Besitz einer Kirche steht frei. Die Staatsgewalt gebietet sie im Falle der Uneinigkeit.

(Man muß bei Beurtheilung dieses Edikts nicht vergessen: es soll in Betreff des Simultaneums dreierlei Religionsverwandten, die noch manche Intoleranz trennt, vollkommen genügen. Die Aufgabe war schwer zu lösen. Die Regierung kannte die Fehlschritte ihrer Vorfahren, unzeitgemäß das Simultaneum zu begünstigen, da, wo es ihrer persönlichen Ruhe bequem war, und nie es eintreten zu lassen, wo es dieser unbequem war. — Sich bewußt, daß ihre Vorfahren ausschritten, begiebt sie sich persönlich alles Einflusses auf Einführung, aller Entscheidung, ob es existirt, spricht selbst den Grundsatz aus, daß die freiwillige Duldung des Simultaneums als Regel zu vermuthen sey, da sie selbst wohl weiß, wie oft es früher durch Zwang eingeführt worden ist. Existirt es aber einmal, so erlaubt die Regierung dennoch das Trennen der Uneinigen, und regulirt nur dann die Bedingnisse des Simultaneums, wenn die Gemeinden verschiedenen Glaubens den gemeinschaftlichen

Kirchenbesitz fortsetzen wollen. Damit aber auch darin nicht Illiberalität einwirke, so überläßt sie das nicht der Localbehörde, sondern vindicirt, mit Menschenkenntniß die leidenschaftlichen Vorurtheile der Religionsscheidung fürchtend, der Centralbehörde, die gewiß am unpartheiischsten hier erwägen wird, die endliche Entscheidung. D. Bl. l. c.)

v) Der Kirchhof ist allen christlichen Glaubensgenossen, die keinen eigenen Kirchhof bei ihren einzelnen Kirchen besitzen, gemeinschaftlich.

Kein Geistlicher ist gezwungen, Beerdigungs-Ceremonien anders, als nach seiner Kirche zu üben. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

(Auch in Kleinigkeiten, auch in Formen, auch in der Grabesehre sollen die baierischen Christen dreier Confessionen sich einander gleich seyn. Alle haben einen Anspruch auf das Geläute einer andern christlichen Gemeinde, wenn sie diese Honorifikation wünschten. Der Katholik läßt dem Erblasser Messen lesen, damit sein Andenken den Mitbrüdern erneuert werde.

Die Glocken fremder Kirchen sollen dahin wirken, bei der Beerdigungsfeier zu zeigen, daß auch ein Christ anderer Confession ein Christ ist. Ein sanftes Mittel, und doch wohl nicht ganz unwirksam, den Glauben an die Ketzer allmählig zu entbürgern. Baiern benutzt dieses Mittel zuerst unter allen katholischen und protestantischen deutschen Fürsten. D. Bl.)

Alles dieses zusammen, von a bis v, ist nun das Wichtigste aus dem Edikte, was darin in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, der unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und der, jedem Unterthan zugesicherten Gewissensfreiheit und Religionsübung bestimmt wurde.

Man sieht aber zugleich, daß dieses Religionsedikt zunächst für die protestantische Kirche in Baiern gegeben ist, und so heißt es auch ausdrücklich am Schlusse des Edikts, daß es in Beziehung auf die protestantische Kirche erlassen worden ist; die weiteren Bestimmungen aber der übrigen innern Kirchenangelegenheiten, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 enthalten sind.

Daß übrigens dieses Edikt der protestantischen Kirche in Baiern vom höchsten Werthe seyn müsse,

daß es so viel als möglich allen vernünftigen Wünschen entspreche, daß es fast allen gerechten Anforderungen genüge, daß unsere Kirche dadurch aus einer streitenden zu einer triumphirenden übergangen ist, und daß nun ihre ganze Verfassung nicht nur die mächtigste und sicherste Garantie erhalten hat, sondern auch — unter der Aegide, Aufsicht und Leitung weiser Kirchenobern, denen es völlig freigegeben ist, das Wohl des Ganzen zu berathen und zu bewirken, eine immer reinere und bessere Gestalt von innen und außen bekommen werde — wer wollte jenes leugnen und dieses nicht hoffen.

Demnach bleibt uns nur übrig, die Vorsehung zu preisen, die unserm guten Könige das Herz gelenkt hat, so Großes zum Heil unserer Kirche zu wirken, und diesen um so tiefer zu verehren und um so herzlicher in der treuesten Anhänglichkeit zu lieben.

Baiern ist von nun an m ä c h t i g e r geworden, und stehet da hochragend, als ein großer Freiheitsbaum voll herrlicher Blüthen.

Ein neuer Himmel und eine neue Erde — in Baiern — und oben thront ihr Schöpfer, Maximilian Joseph, in unvergänglicher Glorie.

Der 12. März und 27. Mai — jeder ist der Tag, den der Herr gemacht hat. Wollen wir uns, werther Freund! darin freuen und fröhlich seyn.

Achter Brief.

... den 24. Julius 1818.

Es befremdet mich, theuerster Freund, daß Sie meine Freude über das Religionsedikt noch nicht so ganz mit mir theilen wollen; und ob Sie schon den großen Werth desselben anerkennen, doch einige Zweifel hegen, ob es auch ins kräftige Leben übergehen und seine Segnungen unabänderlich verbreiten werde. Diese Zweifel schöpfen Sie nicht aus der Natur des Edikts, sondern aus der Natur des in so großen Contrast mit ihm stehenden Concordats. Sie sagen:

„Wie ist es möglich, daß sich diese mit einander vertragen. Muß nicht über kurz oder über lang das eine das andere beeinträchtigen, oder wohl gar überwältigen? und hält es schwer zu sehen, auf welcher Seite das Ueberwicht und die Uebermacht seyn wird? Beide Religionspartheien können betrachtet werden wie zwei feindliche Heere, die einander gegenüber stehen, und blos die Gelegenheit und die günstige Zeit des Angriffes abwarten.

Das eine ist mächtig, man mag die Zahl seiner Streiter und seiner schlauen und gewaltigen Anfüh-

rer, oder die Art der fürchterlichen Waffen, die es führt, ins Auge fassen.

Das andere ist schwach — man mag auf seine Minderzahl oder auf seine Leiter, denn eigentliche Befehlshaber hat es nicht, oder auf seine Armatur, die blos von papiernem Kaliber ist, hinblicken. Kann es hier noch zweifelhaft seyn — welches endlich das Feld behaupten wird. Oder, noch einen andern Vergleich: — Zwei Ströme sind in ihrem Laufe in gerader Linie einander entgegen gerichtet. Der eine ist ein Waldstrom, der mit reißender Gewalt dahin braust — schon oft seine Ufer übertreten und große Zerstörung angerichtet hat. Der andere ist von beschränkter Breite und Tiefe — schlängelt sich in der Ebne langsam und leise vorwärts, und hat nur selten seine Gränzen überschritten.

Muß denn nicht natürlich der Waldstrom über den andern Meister werden? So verhält es sich mit der katholischen Hierarchie und mit der protestantischen Kirche in Baiern, mit dem Concordate und dem Religionsedikte."

Erlauben Sie, werthester Freund! daß ich Ihnen Folgendes dagegen bemerke.

Ihre Vergleichungen scheinen mir nicht ganz passend zu seyn. Wären sie es aber auch, so hätte ich

zu sagen: Zwischen den beiden Strömen ist ein starker Damm gebauet, der ihren Zusammenstoß abhält, und durch den die Fluthen unschädlich abgeleitet werden. Dieser Damm ist der Geist der Zeit, der durchaus nicht kann überwältiget werden. Ferner: zwischen den zwei feindlichen Heeren steht ein großer Defensor Pacis, unser angebeteter König, mit einem hocherleuchteten und patriotischen Ministerium.

Nur dieser möge recht lange auf Erden thronen, nur sein Thronfolger, der erhabene Kronprinz, möge ähnlich dem groß- und hochgesinnten königlichen Vater, spät nach ihm — eine geraume Zeit — an der Regierung bleiben, und es wird auch lange ein glücklicher Friede zwischen beiden Religionspartheien bestehen, und jede neben einander ihre Rechte ungestört üben können.

Indessen, und bis die Zeit abläuft — in der jene Schutzgötter walten!— haben sich die Wolken, welche sich zwischen den verschiedenen Glaubensbekennern lagerten, allmählig mehr zerstreuet, ist die Sonne der Aufklärung in manche noch dunkle Region tiefer eingedrungen — sind die Gemüther einander versöhnter geworden, und wenn es nun bis dahin gekommen ist, so wird wenig oder gar nicht mehr des Concordates gedacht werden, oder seine Kraft wird so geschwächt seyn, daß es weder einen schädlichen

Pfeil mehr abdrücken, noch sein Ansehen weiter behaupten kann — oder es wird wohl gar einem neuen Platz machen, das uns freundlicher anspricht.

Hat denn nicht schon mehr als ein Land mehr als drei oder vier Concordate glücklich überlebt, so gut wie die ewigen Friedensschlüsse.

Wäre auch immer das jetzige im Himmelszeichen des Krebses, oder bei Nacht geboren, so können wir doch wohl immer auf ein neueres hoffen, das sich die Lust macht, einmal wirklich bei Tage einzutreffen, und schon hat es bereits einen verständigen Vorläufer an dem Concordate, das mehrere deutsche Bundesstaaten abzuschließen im Begriff stehen.

Ja, wenn wir einem berühmten Synodalredner*) Glauben beimessen wollen, so hat sich jetzt

*) S. Stephani Synodalrede vom 9. Juli 1818. Erlangen, in der Palm. Verlagshandlung, wo es also lautet: — Dem von Rom zu Stande gebrachten Concordate haben auch (?!) wir Protestanten große Segnungen zu verdanken, denn da allen dreien christlichen Konfessionen im Königreiche gleiche bürgerliche Rechte zugetheilt worden sind, so können von Rom keine Rechte und Vorzüge weiter geltend gemacht werden, als die auch der evangelischen gleichfalls zugestanden werden müssen.

schon der Dämon des Concordats in einen guten Genius für unsere Kirche verwandelt. Es bringt ihr lauter Heil und Segen; falls wir anders nicht argwohnen mögen, daß die Worte des Redners aus dem Sumpfe der Ironie geschöpft sind.

Also kann uns nicht entgehen 1) eine verhältnißmäßige gleiche Dotation der protestantischen Kirche aus dem Staatsvermögen, wie in dem Concordate der katholischen Kirche zugesichert worden ist, 2) und zwar eine Dotation, die wie bei dieser auf liegende Gründe angewiesen ist, und eigener Verwaltung überlassen wird; 3) kann auch nicht ausbleiben, daß, in Gleichstellung mit dem V. Artikel des Concordats, die Einrichtung, Leitung und Verwaltung der Bildungsschulen für junge protestantische Geistliche den Vorständen der protestantischen Kirche allein zukommen.

Für unsere jungen Theologen haben wir keine anderen Bildungsschulen, als unsere Gymnasien und Universitäten. Diese müssen doch nicht auch (in Gleichstellung mit den katholischen, nein!) dem Geiste des Protestantismus gemäß, hergestellt werden, welcher eine freie und vielseitige Bildung als sein wahres Lebensprinzip erfordert.

(Herrliche Schlüsse aus dem Concordat! Schöne Träume! der Staat wird wohl gar keinen Anstand nehmen, die Dotation, welche das Concordat der katholischen Kirche bestimmt, und die, die liegenden

Aber, abgesehen von dem Spaße, den er viel-leicht macht, hat es doch seine gute Richtigkeit, daß auch die Aussichten auf die Zukunft nicht wenig gün-stig sind, und daß von den künftigen Ständever-sammlungen viel Gutes zu erwarten ist. Zeit ge-wonnen, ist Alles gewonnen.

Diesen wird nicht entgehen können, daß eine Läuterung und Scheidung sich widersprechender Prin-zipien nothwendig geschehen müsse, und ihre Beschlüsse werden dem Geiste und dem Bestreben der Zeit ge-wiß zu Hülfe kommen. In ihrem Verein wird auch die Regierung leichter Mittel finden, allen Streit und Widerstreit friedlich und heilsam zu schlichten, und ihre eigene Ehre, die bisher so helle gestrahlet hat, und ihre Freiheit, so wie die des Volks, die mit einer so enge an Rom geknüpften Hierarchie un-möglich bestehen kann, zu retten.

Nicht wenig Ersprießliches dürfte auch für unsere Kirche aus dem Rechte, das sie in der neuesten Staats-Verfassungsurkunde erhalten, zu erwarten seyn, näm-lich aus dem so wichtigen Recht der Mitstand-

---

Gründe, Wohnungen — Klöster, Emeritenhäuser — Seminarien rc. ungerechnet, auf den Etat jährlich nur mit 27,000 fl. steht, auch der protestantischen Kirche zu bewilligen; der Staat ist ja reich genug.)

schaft des Reichs, nach welchem ihr zu den künftigen Reichsversammlungen vier Repäsentanten zu stellen zusteht. Zwar will in einem schätzbaren und, wegen seiner Freimüthigkeit lobenswerthen Blatte, nämlich: dem Patrioten, wegen der ungleichen Zahl der protestantischen und katholischen geistlichen Repräsentanten, keine Zufriedenheit bezeigt werden. Es heißt darin:

„Wie das Edikt über die Ständeversammlung „besagt, wird das zweite geistliche Achttheil „zwischen den Individuen der katholischen und „protestantischen Kirche getheilt, und nach diesem Maaßstabe, der erstern zwei Drittheile, „der letztern ein Drittheil der Stellen in der „Kammer der Abgeordneten angewiesen.

„Die römisch katholische Kirche hat also im „Unterhause ein Drittheil mehr Stimmen, als „die protestantische. Warum aber? Wen oder „was vertreten denn die katholischen Geistlichen? die Gemeinde? von deren Stimme oder „Willen ist aber in der katholischen Kirche gar „keine Rede. Sie vertreten also blos die Kirche, „d. h., sich selbst und ihren geistlichen Zusammenhang. Beide Kirchen sollen aber der „Verfassung nach gleiche Rechte haben, folglich „kömmt es hier nicht auf die Anzahl der Prote-

„stanten und Katholiken an, sondern gleiche Be-
„rechtigung fordert gleiche Vertretung.

„Da über dieses die eine Kirche, die römi-
„sche, nach ihren bekannten Grundsätzen der
„andern nicht Gleichheit der Rechte einräumt,
„so ist gar nicht einzusehen, wie beide Kirchen
„in der ständischen Vertretung ohne gegenseitige
„Anerkennung dieser Gleichheit neben einander
„stehen können. — Entweder die Geistlichen
„vertreten ihre Kirche, dann können entgegen-
„gesetzte Glaubensbekenntnisse in derselben Ver-
„sammlung sie nie ohne die größte Inconse-
„quenz über etwas einigen, was zu einem die-
„ser Glaubensbekenntnisse gehört, oder sie ver-
„treten die Kirche nicht, dann sind sie gar nicht
„als Geistliche, sondern als Bürger da.

„Nebenbei fragt der Patriot ganz kleinmü-
„thig, wenn auch immer in dem Edikte der
„richtige Grundsatz aufgestellt ist: die drei im
„Königreiche bestehenden christlichen Kirchenge-
„sellschaften genießen gleiche bürgerliche und
„politische Rechte; hat denn der Pabst, als er
„das Concordat mit Baiern abschloß, diese
„Gleichheit eingeräumt? Und darf er das nicht,
„weil er sonst sein Pabstthum selbst aufheben
„würde — zu welchem Zweck könnte das Con-

„cordat dienen, das offenbar mit einem Reichs-
„grundgesetz in Widerspruch steht?

Aber es möchte nicht viel Mühe kosten, diese kleine Controvers zu schlichten.

Was liegt daran — daß der katholische geistliche Theil vier Deputirten mehr als der protestantische zur Reichsversammlung abordnet?

Wenn einmal überhaupt die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeversammlung im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter käme, sich richten sollte, so konnte doch wohl auch in Hinsicht der verschiedenen Klassen, aus denen die Deputirten gewählt werden sollen, kein anderer Maaßstab, als die Mehr- oder Minderzahl genommen werden. Da nun die Klasse der Geistlichen der katholischen Kirche an der Zahl um mehr als drei Viertel die Geistlichen der protestantischen Kirche übersteigt, so war es sehr in der Ordnung, und noch darüber eine Begünstigung, wenn von dem Achttheil, das den Geistlichen beider Konfessionen angewiesen ward, dem protestantischen Theile ein Drittheil der Stellen zuerkannt wurde. Was kann auch hieraus für ein Nachtheil für die protestantische Kirche erwachsen, wenn etliche Stimmen mehr auf der katholischen geistlichen Seite sind? Können vier Deputirte nicht

eben so viel sprechen als acht, und vielleicht noch verständiger und kräftiger? Gemeiniglich ist in der Minorität an Einsicht und Energie das Uebergewicht.— Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, seine Wünsche und Anträge vorzubringen — aber nicht einzelne Abgeordnete, und wären es auch vier oder acht, können einen Beschluß oder ein Gesetz fassen, sondern die ganze Kammer erkennt durch Mehrzahl der Stimmen. So ist denn gar nichts gefährdet, wenn auch schon keine gleiche Vertretung ist, zumal, da doch die Rechte gleich sind.

Gar nichts kann es auch auf sich haben, ob von den Geistlichen ihre Gemeinden oder ihr Stand, d. h., sie selbst durch sich selbst vertreten werden? Nur darauf kommt es an, wie die Vertretung geschieht? und ob sie dem Recht und dem gemeinen Wohl angemessen ist, welches wieder allein die ganze Versammlung zu beurtheilen hat, die sicher auf nichts eingehen wird, was der Konstitution entgegen ist.

Immer mögen auch beide Kirchen in der ständischen Versammlung in ihren Grundsätzen nicht einig seyn, und sie können es auch nicht seyn, immer mag die Gleichheit der Rechte der protestantischen von der katholischen nicht eingeräumt werden; genug, daß der Staat und die Konstitution die Gleichheit der Rechte anerkannt und selbst sanktionirt hat —

und übrigens auf die Disharmonie in den kirchlichen Grundsätzen gar keine Rücksicht nimmt.

Mag auch der Pabst, als er das Concordat mit Baiern abgeschlossen, die Gleichheit der Rechte nicht eingeräumt haben; und möchte auch selbst die Regierung, welche dennoch diese Gleichheit in der Verfassungsurkunde und in dem Religionsedikte ausgesprochen hat, hierdurch mit sich selbst in Widerspruch seyn, welches aber noch nicht so ganz am Tage liegt, so kann das doch der protestantischen Kirche um so weniger etwas präjudiciren, da hier gar nicht die Frage seyn kann, was der Pabst, sondern was der Staat der protestantischen Kirche eingeräumt hat, und wohl zu erwarten ist, daß die Reichsversammlung, die keine Kirchenversammlung ist, den scheinbaren Widerspruch glücklich lösen wird.

Ueberhaupt wird die Zeit und die Erfahrung immer mehr lehren, daß unsere Kirche auf einen Felsen gebauet ist, auf dem sie so fest steht, daß alle Pforten der Hölle sie nicht überwinden werden, und noch weniger ein Concordat, wäre es auch noch übermüthiger als das jetzige, wesentlich sie beschaden könne.

Wollen wir daneben nicht aus den Augen lassen, daß unsere Kirche, die ihre Schaafe nicht mit dem

Stabe der Wehe, sondern der Sanft heißt, weidet, und auf frische, sonnenreiche Auen führet, stets mehr Freunde gewinnen wird, selbst in der katholischen, die, wenn sie gleich nicht zu ihr übergehen, doch ihr zur Seite stehen und ihr streiten helfen gegen den geistlichen Geiz, die geistliche Heuchelei, den geistlichen Unpatriotismus der Concordatsmenschen, die Fürst und Vaterland vergessen und Rom anhängen. Groß ist schon die Zahl der gelehrten und ächten Katholiken, das heißt, Nichtpapisten, welche auf dem Kampfplatze gegen jene erschienen sind, und mit entschiedenem gutem Erfolge fechten.

Und wenn nun auch wir Protestanten uns recht fest an diese anschließen, und durch kräftiges Zusammenhalten unter uns selbst, und Widerstreben gegen alle und jede Beeinträchtigung nur darauf unaufhörlich bedacht sind, die errungenen Vortheile der Zeit fest zu behaupten und weise und rechtlich zu benutzen — wer ist, der uns schaden könnte?

Ich muß es Ihnen, werthester Freund, nur gestehen, daß, so dunkel mir es auch vor den Augen wurde, da das Concordat hervorgetreten ist, ich nun fast alles in rosenrothem Lichte sehe, seit dem die neue Konstitution, und mit ihr das Religionsedikt, erschienen sind.

Lassen Sie uns nur zufrieden seyn mit dem, das da ist, in der Hoffnung, daß Vieles, was in dem Schooße der Zeit verborgen ist, noch besser kommen werde, und das

Domine salvum fac regem

beten. Leben Sie wohl.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogel, Erhard Friedrich

Freymüthige Briefe über das Concordat zwischen dem baierischen und rö
mischen Hofe Mit Rücks. auf d. protestantische Kirche in Baiern u. d.
neueste Reiligionsedikt, vom 26. Mai 1818

Leipzig 1819

Bavar. 462
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371708-1